



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNSBERG**

Genehmigungsbescheid

G 0030/18

Az.: 900-0231356-0040/IBG-0001-G30/18-Boh

vom 13.09.2019

Auf Antrag der

Firma

thyssenkrupp Steel Europe AG

Kaiser-Wilhelm-Str. 100

47166 Duisburg

Vom 30.05.2018, eingegangen am 30.05.2018, zuletzt ergänzt am 17.06.2019, **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BlmSchG**) zur wesentlichen Änderung der Feuerbeschichtungsanlage – FBA 8 – durch die Errichtung und den Betrieb der Feuerbeschichtungsanlage FBA 10 am Standort 44145 Dortmund Werk Westfalenhütte Eberhardstr. 12, Gemarkung Kirchderne, Flur 46, Flurstück 634

erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I.	Genehmigungsumfang	6
	Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen	9
II.	Fortdauer bisheriger Genehmigungen	11
III.	Bedingungen	12
IV.	Nebenbestimmungen	13
	1. Allgemeines	13
	2. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz 15	
	3. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung	17
	4. Sonstige Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz:	23
	5. Nebenbestimmungen zu den Emissionen von Treibhausgasen	24
	6. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht	25
	7. Nebenbestimmungen zum Brandschutz	27
	8. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) der Anlagen der FBA 10 und der Osmoseanlage FBA 8	27
	9. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)	30
	10. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens und zur Überwachung des Bodens gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV	31
	11. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV	32
	12. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz	32
	13. Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz	34
	14. Nebenbestimmungen zur Ableitung des Niederschlagswassers	34
	15. Hinweis zur Abfallwirtschaft	35
V.	Genehmigung der Indirekteinleitung gemäß § 58 WHG	36
	1. Zweck der Einleitung	36
	2. Dauer der Genehmigung	36
	3. Betriebsbezogene Angaben zur Einleitung	36
	4. Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit des Abwasser	36
	5. Nebenbestimmungen	38
	6. Rechtsnachfolge	40
	7. Vorbehalt	40
	8. Hinweise	40
	9. Hinweise des Lippeverbandes	41
VI.	Allgemeine Hinweise	41
VII.	Antragsunterlagen	42
VIII.	Begründung	44

III

Anlass des Vorhabens	44
Aussagen zur bisherigen Genehmigungspflicht.....	44
Antragseingang und Antragsgegenstand.....	44
Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart:	44
Zuständigkeit:	45
Durchführung des Genehmigungsverfahrens	45
Umweltverträglichkeitsprüfung und öffentliche Bekanntmachung.....	45
Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen.....	45
Auslegung und Einwendungsfrist	45
Behördenbeteiligungen:.....	46
Einwendungen:.....	47
Genehmigungsvoraussetzungen	57
Arbeitsschutz:	58
Planungsrecht:.....	58
Bauordnung/Brandschutz	58
Umweltschutzanforderungen	58
Lärm	59
Luft.....	59
Anlagensicherheit/Störfallverordnung	60
AwSV	60
Abwasser.....	60
Abfall:.....	62
Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht.....	62
Naturschutz und Landschaftsschutz, Artenschutz	63
Gründe für die Erteilung der Emissionsgenehmigung gemäß § 4 Abs. 1 TEHG: ...	63
Zusammenfassung	63
IX. Umweltverträglichkeitsprüfung	64
1. Allgemeines.....	64
2. Vorhaben- und Standortbeschreibung, Untersuchungsgebiet.....	65
3. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen; § 20 Abs. 1a	
9. BImSchV (§ 24 UVPG)	68
3.1. Umweltauswirkungen während der Bauphase, Temporäre Auswirkungen ...	68
3.1.1. Auswirkungen immissionsschutzrechtlicher Art	68
3.1.2. Auswirkungen naturschutzrechtlicher Art.....	68
3.1.2.1. Landschaftsschutz.....	68
3.1.2.2. Artenschutz.....	69
3.1.2.3. Habitatschutz.....	69
3.1.3. Auswirkungen bodenschutzrechtlicher Art	69

IV

3.1.4. Auswirkungen wasserrechtlicher Art.....	70
3.1.4.1. Grundwasser	70
3.1.4.1.1. Grundwasserhaltung	70
3.1.4.1.2. Einbringen von Stoffen in das Grundwasser	70
3.1.4.2. Abwasser.....	70
3.1.5. Auswirkungen abfallrechtlicher Art.....	70
3.2. Umweltauswirkungen während des bestimmungsgemäßen Betriebes	71
3.2.1. Auswirkungen immissionsschutzrechtlicher Art	71
3.2.1.1. Schallemissionen (Lärm) und Erschütterungen	71
3.2.1.2. Luftverunreinigungen	72
Emissionen	72
Menschliche Gesundheit	73
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	74
3.2.1.3. Auswirkungen von Gerüchen.....	76
3.2.2. Auswirkungen von Treibhausgasen und Kohlendioxid.....	76
3.2.3. Auswirkungen von Wärmeemissionen und Strahlung.....	76
3.2.4. Auswirkungen von Lichtemissionen.....	76
3.2.5. Auswirkungen naturschutzrechtlicher Art.....	76
3.2.5.1. Landschaftsschutz.....	76
3.2.5.2. Artenschutz.....	77
3.2.6. Auswirkungen wasserrechtlicher Art.....	77
3.2.6.1. Wasserentnahmen	77
3.2.6.2. Abwasser.....	77
3.2.6.3. Niederschlagswasser	78
3.2.6.4. Wassergefährdende Stoffe	78
3.2.4. Auswirkungen abfallrechtlicher Art.....	78
3.3. Umweltauswirkungen während des nicht bestimmungsgemäßen Betriebes.....	79
4. Bewertung der Umweltauswirkungen § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV.....	79
4.1. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit.....	79
4.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	80
4.3. Schutzgut Boden.....	80
4.4. Schutzgut Wasser	80
4.5. Schutzgut Klima und Luft	81
4.6. Schutzgut Landschaft.....	81
4.7. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	81
4.8 Wechselwirkungen.....	81
5. Berücksichtigung der Bewertung der Umweltauswirkungen	81
X. Kostenentscheidung.....	83

XI. Rechtsgrundlagen	86
XII. Rechtsbehelfsbelehrung.....	87

Anlagen

I. Genehmigungsumfang

Die Änderung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Errichtung eines ca. 375 m x 90 m großen Hallenkomplexes mit einer maximalen Höhe von ca. 70 m zur Aufnahme der Feuerbeschichtungsanlage 10, sowie des Vor- und Fertigmateriallagers einschließlich Werkstätten mit Magazin und Lager-räumen
2. Errichtung und Betrieb der Feuerbeschichtungsanlage 10 mit einer Kapazität von 600.000 t Rohstahl/a im Wesentlichen bestehend aus den Betriebseinheiten:
 - 2.1. Einlaufgruppe mit Bandspeicher
 - 2.2. Reinigungsgruppe
 - 2.3. Aufheiz- und Kühlstrecke (Feuerungswärmeleistung von 40 MW)
 - 2.4. Zinkbeschichtung
 - 2.5. Streck- und Dressiergerüst mit Mittelspeicher
 - 2.6. Oberflächenbehandlung
 - 2.7. Auslaufgruppe mit Bandspeicher
3. Errichtung und Betrieb der Emissionsquelle 789 zur Abführung der Abluft aus dem Bereich der Reinigungsgruppe
4. Errichtung und Betrieb der Emissionsquelle 790 zur Abführung der Verbren-nungsabgase aus dem Bereich der Aufheizstrecke
5. Errichtung und Betrieb der Emissionsquelle 791 zur Abführung der Abluft aus der Ofendruckregelung des Wärmebehandlungsofens
6. Errichtung und Betrieb der Emissionsquelle 792 zur Abführung der Abluft aus dem Bereich der Oberflächenbehandlung
7. Errichtung und Betrieb einer Verdunstungskühlanlage einschließlich Pumpenhaus und Notstromdiesel
8. Errichtung und Betrieb eines Warmwassererzeugungssystems
9. Kapazitätserweiterung der vorhandenen Osmoseanlage der FBA 8 zwecks Ver-sorgung der FBA10 mit VE-Wasser
10. Änderung der vorhandenen Heizzentrale in der FBA8 zur Versorgung der FBA10 mit Heizwasser
11. Indirekteinleitung von Abwasser aus den Kühlkreislaufsystemen der FBA 8 und FBA 10, den Teilstromfiltrationen der vorgenannten Kühlkreislaufsystemen und der Osmoseanlage in den öffentlichen Mischwasserkanal des Lippeverbandes

Angaben zur Kapazität:

Durch die Änderung wird die derzeit genehmigte Kapazität von 700.000 t Rohstahl/a um 600.000 t Rohstahl/a auf insgesamt 1.300.000 t Rohstahl/a für die Gesamtanlage erweitert. Die Gesamtfeuerungswärmeleistung der Feuerbeschichtungsanlage erhöht sich von derzeit 38 MW um 45 MW auf 83 MW.

Angaben zur Betriebszeit:

Die Anlagen werden im Dreischichtbetrieb an sieben Tagen pro Woche betrieben.

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb der Feuerbeschichtungsanlage insgesamt folgende Betriebseinheiten und wesentlichen Produktionseinheiten:

FBA 8 (Bestand):

BE 0 Osmoseanlage bestehend aus:

- Filter
- Pumpen
- Dosierstation

BE 1 Einlaufgruppe bestehend aus:

- Abwickelgruppe
- Schopfschere
- Laserschweißmaschine
- Einlaufspeicher

BE 2 Reinigungsgruppe bestehend aus:

- Alkalische Spritz- und Bürstenreinigung
- Elektrolytische und Hochdruck- Spritzreinigung
- Kaskardenspülung und Trocknung
- Kreislauf mit alkalischem Reinigungsmittel

BE 3 Aufheiz- und Kühlstrecke bestehend aus:

- Vorwärmofen
- Strahlrohrföfen
- Kühlstrecke (Jetkühler)
- Ausgleichsstrecke

BE 4 Zinkbeschichtung bestehend aus:

- 2 Zinkkessel
- Zinkzuführung
- Abstreifdüsen mit elektromagnetischer Bandstabilisierung
- Zinkauflagenmessung
- Bandkühlung (Luft und Wasser)

BE 5 Streck- und Dressiergerüste bestehend aus:

- Mittelspeicher
- Dressiergerüst mit Hochdruckwalzenreinigung und Heißwasserspüle
- Planheitsmessrolle
- Streckbiegeeinheit
- Online-Rauheitsmessung

BE 6 Oberflächenbehandlung bestehend aus:

- Chemcoater (Passivierung/Phosphatierung) und Trockner

BE 7 Auslaufspeicher bestehend aus:

- Auslaufspeicher
- Besäumschere
- Auslaufschere
- Einölmachine
- Aufwickler

BE 8 Kühlturm (Verdunstungskühlturm) bestehend aus:

- Leitungen
- Pumpen
- Kühlturm

BE 9 Chemikalienlager bestehend aus:

- Lager
- Regale
- Chemikalien

BE 10 Dampfkessel bestehend aus:

- Leitungen
- Abhitzekeessel

BE 11 Heizzentrale bestehend aus:

- Kesselanlage 2,5 MW
- Leitung

FBA 10 (neu):

BE 1.1 Einlaufgruppe bestehend aus:

- Abwickelgruppe
- Schopfschere
- Laserschweißmaschine
- Einlaufspeicher

BE 2.1 Reinigungsgruppe bestehend aus:

- Alkalischer Spritz- und Bürstenreinigung
- Elektrolytische und Hochdruck-Spritzreinigung
- Kaskadenspülung und Trocknung
- Kreislauf mit alkalischem Reinigungsmittel

BE 3.1 Aufheiz- und Kühlstrecke bestehend aus:

- Vorwärmofen
- Strahlrohröfen
- Kühlstrecke (Jetkühler)
- Ausgleichsstrecke

BE 4.1 Zinkbeschichtung bestehend aus:

- 2 Zinkkesseln
- Zinkzuführung
- Abstreifdüse mit elektromagnetischer Bandstabilisierung
- Zinkauflagemessung
- Bandkühlung
- Zinkauflagenmessung

BE 5.1 Streck- und Dressiergerüst bestehend aus:

- Mittelspeicher
- Dressiergerüst mit Hochdruckwalzenreinigung und Warmwasserspülung
- Planheitsmessrolle
- Streckbiegeeinheit
- Online-Rauheitsmessung

BE 6.1 Oberflächenbehandlung bestehend aus:

- Chemcaoter (Passivierung/Dünnschichtbeschichtung) und Trockner

BE 7.1 Auslaufgruppe bestehend aus:

- Auslaufspeicher
- Besäumschere
- Auslaufschere
- Einölmachine
- Aufwickler

BE 8.1 Kühlturm (Verdunstungskühler) bestehend aus:

- Leitungen
- Pumpen

BE 9.1 Chemikalienlager bestehend aus:

- Lager
- Regale
- Chemikalien

BE 10.1 Warmwassererzeuger bestehend aus:

- Wärmetauscher
- Leitungen

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung:

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderliche Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW für die Errichtung der Gebäude inklusiv Verdunstungskühlanlage wird mit eingeschlossen.

Indirekteinleitergenehmigung

Die Genehmigung zur Indirekteinleitung von Abwasser aus der Wasseraufbereitung (Osmoseanlage) und dem Kühlkreislaufsystem der FBA 8 gem. § 58 WHG der Stadt Dortmund vom 25.09.2001 mit dem Aktenzeichen 60/3-2-54-01-300 wird widerrufen und durch diese Genehmigung ersetzt. Sie ist befristet **bis zum 31.12.2049**. Diesbezügliche Angaben, Auflagen und Hinweise werden als **Kapitel V** im vorliegenden Genehmigungsbescheid geführt.

Emissionsgenehmigung nach TEHG

Die gemäß § 4 Abs. 1 TEHG erforderliche Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen (Emissionsgenehmigung) für die geänderte Feuerbeschichtungsanlage wird miterteilt.

Die Emissionsgenehmigung bezieht sich nach Durchführung der Änderung auf folgenden Gegenstand:

1. Name und Anschrift des Antragstellers:

thyssenkrupp Steel Europe AG
Kaiser-Wilhelm-Str. 100
47166 Duisburg

2. Beschreibung der Tätigkeit und des Standortes:

Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 11 TEHG:

CO₂-Freisetzung durch eine Anlage zur Herstellung oder Verarbeitung von Eisenmetallen (einschließlich Eisenlegierung) bei Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerleistungswärmeleistung von 20 MW oder mehr, soweit nicht von Nummer 10 erfasst; die Verarbeitung umfasst insbesondere Walzwerke, Öfen zum Wiederaufheizen, Glühöfen, Schmiedewerke, Gießereien, Beschichtungs- und Beizanlagen.

3. Auflistung der einbezogenen Quellen:

Quelle	Techn. Einheit	FWL [MW]
780	Durchlaufofen	28,00
780	Heißwassererzeugung	1,30
k.A.	Rollen-Vorwärmofen	0,36
782	Trockner Chemcoater	1,26
781	div. Hallenheizungen	4,00
781	Bürogebäudeheizung	2,50
k.A.	Notdiesel	0,63
790	Durchlaufofen	40
k.A.	div. Nebenanlagen, wie z.B. Trockner, Hallenheizung, Bürogebäudeheizung	ca. 5

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Hinweis:

Mit Datum vom 31.10.2018 hat die Firma thyssenkrupp Steel Europe AG die Änderung der separaten Genehmigung zur Indirekteinleitung gem. § 58 WHG der gemäß § 60 Abs. 3 WHG eigenständigen Zentralneutralisation beantragt.

In die Zentralneutralisation werden -wie bisher- die behandlungsbedürftigen Prozessabwässer unter anderem der FBA 8 eingeleitet. Zukünftig sollen auch die behandlungsbedürftigen Prozessabwässer der FBA 10 aus der Bandreinigung, dem Dresiergerüst und der Nachbehandlung übernommen werden. Hinderungsgründe gegen die Erteilung der Indirekteinleitergenehmigung für die Zentralneutralisation sind nicht ersichtlich.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller deshalb mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorzulegen, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Sofern nach § 10 Abs. 1a S.2 BImSchG für Teilbereiche der Anlage ein Ausschluss des Verschmutzungsrisikos in Erwägung gezogen wird, ist dieser entsprechend zu begründen.

Mit diesem Bericht wird der Zustand nach der zuvor erfolgten Bodensanierung beschrieben, die im von der Stadt Dortmund am 18.12.2018 sowie am 15.05.2019 gemäß §13 Abs. 6 BBodSchG für verbindlich erklärten „Detailsanierungsplan für die Grundstücksaufbereitung zur Errichtung der Feuerbeschichtungsanlage FBA 10“ geregelt wird. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Da es sich bei der Vorlage des Ausgangszustandsberichts nicht um eine unmittelbar an die Errichtung und den Betrieb gekoppelte Betreiberpflicht handelt, sondern der Ausgangszustandsbericht erst zu einem späteren Zeitpunkt Wirkung entfaltet, wurde zugestimmt, dass dieser Bericht erst bis zur Inbetriebnahme vorgelegt wird – siehe Bedingung III. Nr. 1. Damit können insbesondere auch die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen im sanierten Untergrund unterhalb der beantragten Produktionshalle der FBA 10 einschließlich der zugehörigen Verdunstungskühlanlage einfließen.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Anzeigen gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG

Auf den Bescheid des Staatlichen Umweltamtes Hagen

vom 31.03.2004, Az.: 42-N93/01-Sb/Ks,
geändert durch Bescheid vom 09.08.2004, Az.: 42-N93/01-Sb/Ks

als Bestätigung der Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG für die Feuerbeschichtungsanlage 8 wird Bezug genommen.

Bisherige Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigung des Staatlichen Umweltamtes Hagen

vom 26.02.2001, Az.: 41.030/00/0102C2-Sat/Stern

Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg

vom 07.08.2008; Az.: 53-HA-0010/08/0309.1-Ru/Stern

Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Auf die Entscheidung des Staatlichen Umweltamtes Hagen

vom 22.04.2005, Az.: 42-A-0025/05-Sb/Ks

als Bestätigung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG wird Bezug genommen.

Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Für die Errichtung eines Hallenkomplexes zur Aufnahme der Feuerbeschichtungsanlage 10 sowie des Vor- und Fertigmateriallagers inkl. Werkstätten mit Magazin und Lagerräumen wurde mit Bescheid vom 01.02.2019, Az.900-0231356-0040/IBG-0001 G 0030/18 der vorzeitige Beginn zugelassen. Die darin enthaltenen Auflagen behalten während der gesamten Bauphase ihre Gültigkeit.

III. Bedingungen

1. Die Anlage darf erst in Betrieb gehen, wenn der Genehmigungsbehörde der mit der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52, Bodenschutz -, abgestimmte Ausgangszustandsbericht (AZB) vorliegt oder die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens und Grundwassers im Sinne des § 10 Abs. 1a S. 2 BImSchG durch eine gutachterliche Betrachtung plausibel ausgeschlossen wird (s. § 10 Abs. 1a BImSchG i. V. mit § 7 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV).
2. Nach dem Ergebnis der Luftbildauswertung ist vor Beginn der Bauarbeiten eine Überprüfung der zu bebauenden Fläche und der Baugrube im Bereich der Bombardierung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durchzuführen. Der Kartenausschnitt mit Darstellung der Bombardierungsfläche wurde Ihnen bereits vom Ordnungsamt zugesandt.
Die Baugenehmigung wird daher erst dann wirksam, wenn die Freigabe des Grundstücks durch das Ordnungsamt der Stadt Dortmund vorliegt. Erst wenn das Ordnungsamt der Stadt Dortmund einen jeweiligen Flächenbereich im Hinblick auf Kampfmittel freigegeben hat, darf in dem jeweiligen Flächenbereich mit Errichtungstätigkeiten begonnen werden. Die Freigabebescheinigung des Ordnungsamtes über den Abschluss der Kampfmittelbeseitigung ist an der Baustelle im Original aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Kopie der Bescheinigung ist dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt unmittelbar zu übersenden. Wenn das Ordnungsamt der Stadt Dortmund für einen jeweiligen Flächenbereich feststellt, dass für den jeweiligen Flächenbereich im Hinblick auf Kampfmittel keine Aussagen über möglicherweise im Untergrund vorhandene Kampfmittel getroffen werden kann, darf in dem jeweiligen Flächenbereich mit Errichtungstätigkeiten nach der Maßgabe begonnen werden, dass diese Tätigkeiten unverzüglich einzustellen und das Ordnungsamt der Stadt Dortmund zu informieren ist, wenn sich im Rahmen der Errichtungstätigkeiten konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von Kampfmitteln ergeben. Für die Aufbewahrung, das Vorzeigen und die Übersen-

dung der Unterlage, aus der hervorgeht, dass keine Aussagen getroffen werden können, gilt das oben zur Freigabebescheinigung Gesagte.

Es wird empfohlen, die Maßnahmen zur Kampfmittelbeseitigung rechtzeitig mit dem Ordnungsamt der Stadt Dortmund, Olpe 1, 44122 Dortmund, Telefon (0231)50 – 2 59 55 und (0231) 50 – 2 2978, abzustimmen.

Im Zuge der notwendigen Arbeiten sind die Auflagen und Hinweise der Baugenehmigung bezüglich des Bodeneingriffes zu beachten (zum Beispiel: Bodendenkmalschutz, Altlasten).

3. Die noch ausstehenden Nachweise über die Standsicherheit einschließlich des statisch- konstruktiven Brandschutzes sowie die Konstruktionszeichnungen, Bewehrungs- und Schalungspläne sind rechtzeitig vor Beginn der Bauausführung des jeweiligen Bauteils oder Bauabschnittes mit den jeweiligen Teilprüfberichten bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen (§8 Abs. 3 BauPrüfVO). Die Nachweise, Zeichnungen und Pläne müssen durch staatlich anerkannte Sachverständige (saSV) gemäß Sachverständigenverordnung (SV-VO) geprüft sein.
Die/Der staatlich anerkannte Sachverständige hat abschließend zu bescheinigen, dass der Standsicherheitsnachweis einschließlich des statisch-konstruktiven Brandschutzes vollständig und richtig ist (§ 12 Abs. 1 Satz 1 SV-VO NRW) sowie das Bauvorhaben nach Prüfung den Anforderungen an die Standsicherheit entspricht (§ 72 Abs. 7 Satz 1 und 2 BauO NRW).
Zur Bescheinigung gehören der abschließende Prüfbericht und eine Ausfertigung der geprüften Nachweise.
4. Mit den Errichtungsmaßnahmen darf in den jeweiligen Flächenbereichen erst begonnen werden, wenn die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Dortmund die in diesen Flächen am 18.12.2018 sowie am 15.05.2019 für verbindlich erklärten Sanierungsarbeiten des Detailsanierungsplanes 60/3-3-08098 für abgeschlossen erklärt hat.

IV. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines
- 1.1. Verbindlichkeit der Antragsunterlagen
Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2. Bereithalten der Genehmigung
Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

- 1.3. Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn
Die neu geplanten und geänderten Anlagen müssen innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.
- 1.4. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage
Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5. Anzeige über einen Betreiberwechsel
Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.6. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen
Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung schriftlich anzuzeigen.
Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:
- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
 - b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
 - d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
 - e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
 - g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
 - h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserver Verschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz

2.1. Geräuschimmissionswerte

Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Pumpen) inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschimmissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Immissionsorte:	Gebietseinstufung	Immissionsrichtwerte	
		tags	nachts
IO 1 – Kirchderner Str. 78	Außenbereich (MI)	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 2 – Rüschebrinkstr.337	Außenbereich (MI)	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 3 – Böhmerwaldstr.23	Außenbereich (MI)	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 4 – Gentzweg 18	Reines Wohngebiet (WR)	55 dB(A)*	40 dB(A)*
IO 5 – Paul-Roncicka-Str. 20	Reines Wohngebiet (WR)	55 dB(A)*	40 dB(A)*

*) aufgrund einer Zwischenwertbildung gemäß 6.7 TA Luft im Genehmigungsbescheid von 2008 festgelegte Immissionsrichtwerte

Dieses ist beim Standort Westfalenhütte in 44145 Dortmund dann der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage (FBA 8 und FBA 10) ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten zur Tages- und Nachtzeit um mindestens **6 dB(A)** unterschreitet.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt. Die Geräuschimmissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für die als WR eingestufteten Immissionsaufpunkte

- an Werktagen in den Zeiten von
06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie
- an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von
06.00 Uhr bis 09.00 Uhr,
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

- 2.2. Die Geräuschimmissionsprognose des Büros TAC- Technische Akustik, in 41516 Grevenbroich Heinrich-Herz-Str. 3, vom 01.04.2019 ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

Insbesondere ist die folgende schallmindernde Maßnahme umzusetzen:

- Es darf zur Nachtzeit kein Containerwechsel an der Besäumschere sowie am Ein- und Auslauf durchgeführt werden.

- 2.3. Geräuschmessung

Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der vollständigen Anlage sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung 2.1 genannten Immissionsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in dem betreffenden Genehmigungsverfahren nicht beteiligt waren.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschmessung zuzuleiten und die Vornahme der Messung mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

- 2.4. Messbericht

Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung 2.3 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronischer Post als pdf-Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail: poststelle@bra.nrw.de).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhang zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) zu erstellen.

3. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

3.1. Die an der Feuerverzinkungsanlage entstehenden Abgase sind möglichst vollständig mit Hilfe von Einhausungen, Kapselung oder vergleichbaren Ablufterfassungssystemen entsprechend den grundsätzlichen Anforderungen der Nr. 5.1.3 TA-Luft 2002 zu erfassen und über die Quellen 779-783 (FBA 8) sowie die Quellen 789-792 (FBA 10) senkrecht nach oben ins Freie zu leiten. Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.

3.2. Maximale Volumenströme und Absaugstellen

	Absaugstelle	Emissionsquelle	Kaminhöhe über Flur	maximaler Volumenstrom im Betriebszustand, bezogen auf Normzustand trocken
			[m]	[m ³ /h]
FBA 8	Bandreinigung	779	45	15.000
	Wärmebehandlung	780	45,5	31.000
	Heizzentrale	781	46	2.500
	Bandtrockner	782	48	1.600
	Ofendruckregelung	783	45	950
FBA 10	Reinigungsgruppe	789	48	35.000
	Aufheiz- und Kühlstrecke	790	57	46.500
	Aufheiz- und Kühlstrecke (Ofendruckregelung)	791	48	3.500
	Oberflächenbehandlung	792	59	20.000

3.3. Brennstoff

Es dürfen nur Gase aus der öffentlichen Gasversorgung (Erdgas) eingesetzt werden.

3.4. Emissionsbegrenzung

3.4.1. Die Emissionen im ungereinigten Abgas der **Quelle 789** dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten

Stoff	Emissionsbegrenzung
Gesamtstaub	10 mg/m ³

3.4.2. Die Emissionen im ungereinigten Abgas der **Quelle 779** dürfen folgende Emissionsbegrenzung nicht überschreiten

Stoff	Emissionsbegrenzung
Gesamtstaub	10 mg/m ³

3.4.3. Die Emissionen im ungereinigten Abgas der **Quelle 790** dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten

Stoff	Emissionsbegrenzung
Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid	0,35 g/m ^{3*}
Gesamtstaub	5 mg/m ³
Schwefeldioxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid	10 mg/m ³

*bei einem Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 % gemäß Nr. 5.4.3.6.1 TA Luft

3.4.4. Die Emissionen im ungereinigten Abgas der **Quelle 780** dürfen folgende Emissionsbegrenzung nicht überschreiten

Stoff	Emissionsbegrenzung
Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid	0,40 g/m ^{3*}
Gesamtstaub	5 mg/m ³
Schwefeldioxide(Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid	10 mg/m ³

*bei einem Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 % gemäß Nr. 5.4.3.6.1 TA Luft

- 3.4.5. Die Emissionen im ungereinigten Abgas der **Quelle 782** dürfen folgende Emissionsbegrenzung nicht überschreiten

Stoff	Emissionsbegrenzung
Chrom und seine Verbindungen angegeben als Cr	1 mg/m ³
Gesamtstaub	5 mg/m ³
Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid	0,35 g/m ^{3*}
Schwefeldioxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid	10 mg/m ³

*bei einem Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 17 % gemäß Nr. 5.4.1.2.5 TA Luft

- 3.4.6. Die Emissionen im ungereinigten Abgas der **Quelle 792** dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten

Stoff	Emissionsbegrenzung
Gesamtstaub	1 mg/m ³
Chrom und seine Verbindungen angegeben als Cr	1 mg/m ³
Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid	0,15 g/m ^{3*}
Schwefeldioxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid	10 mg/m ³

*bei einem Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 17 % gemäß Nr. 5.4.1.2.5 TA Luft

- 3.5. Die unter Nebenbestimmung 3.4 genannten Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Luftmengen, die den Anlagen zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt (Nr. 5.1.2. TA Luft 2002) und müssen daher abgezogen werden.

Sind bei der Ableitung von Abgasen physikalische Bedingungen (Druck, Temperatur) gegeben, bei denen die Stoffe in flüssiger oder gasförmiger Form vorliegen können, sind die genannten Emissionsbegrenzungen für die Summe der festen, flüssigen und gasförmigen Emissionen einzuhalten.

- 3.6. Einzelmessungen und Auswertung der Emissionen

- 3.6.1. Nach Inbetriebnahme der Anlage und wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter Nebenbestimmung 3.4 genannten Emissionen luft-

verunreinigender Stoffe mit Ausnahme der kontinuierlich zu messenden Parameter (s. Nebenbestimmung Nr. 3.7.1) durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Änderung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzunehmen.

Hinweis

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

- 3.6.2. Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplanes muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Abs. 2 und 3 der TA-Luft.
- 3.6.3. Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.
Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahme-strategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.
- 3.6.4. Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 3.6.5. Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.6.1 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf elektronischem Wege als pdf-Datei spätestens 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

<https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf>

Der Bericht ist nach der Richtlinie VDI 4220, Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu erstellen.

- 3.6.6. Die Emissionsbegrenzungen nach der Nebenbestimmung Nr. 3.4 gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).
- 3.7. Kontinuierliche Messungen, Auswertungen und Registrierung der Emissionsquellen 780 und 790
- 3.7.1. Die Abgaskamine der Quellen 780 und 790 sind mit zertifizierten Messeinrichtungen gem. DIN EN 15267 Teil 1 bis 3 auszurüsten, die im unverdünnten Abgas bei allen Betriebszuständen die Massenkonzentrationen an Stickstoffoxiden (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid sowie die erforderlichen Betriebsparameter (Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Sauerstoffgehalt) jeweils einschließlich relevanter Statussignale kontinuierlich ermittelt, registriert und gemäß Nr. 5.3.3.5 TA Luft ausgewertet. Die Auswertung darf nur über eine zertifizierte Auswertesoftware erfolgen.
Eine Auflistung der zertifizierten Messgeräte und Auswertesysteme ist unter www.qal1.de veröffentlicht.
- 3.7.2. Der Messplatz, die Messstrecke und der Einbauort der Messgeräte müssen den in der DIN EN 15259 (Stand Januar 2008) gestellten Anforderungen genügen und sind in Abstimmung mit der bekannt gegebenen Messstelle festzulegen.
- 3.7.3. Über den ordnungsgemäßen Einbau (gemäß VDI 3950, Ausgabe Dezember 2006) der kontinuierlichen Messeinrichtung ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" vor Durchführung der Erstkalibrierung eine Bescheinigung vorzulegen, die von einer gemäß § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle ausgestellt wurde.

Hinweis:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

- 3.7.4. Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach drei Monaten und spätestens nach sechs Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Messeinrichtung durch eine bekannt gegebene Messstelle zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit zu prüfen.

Die Messeinrichtung ist nach jeder wesentlichen Änderung der Anlage, sowie wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren durch eine bekannt gegebene Messstelle zu kalibrieren.

Der Umfang der Kalibrierung ist nach der Richtlinie VDI 3950 (Ausgabe Dezember 2006) durchzuführen.

Die Funktionsprüfung des Messgerätes einschließlich der Registrierung und Auswertefunktion der Messeinrichtung ist jährlich durch eine bekannt gegebene Messstelle durchführen zu lassen.

- 3.7.5. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Funktionsprüfung der Messeinrichtung sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) innerhalb von 8 Wochen nach der Kalibrierung bzw. Funktionsprüfung zu übersenden.

Hinweis:

Die aktuelle Version des bundeseinheitlichen Mustermessberichtes für Funktionsprüfungen und Kalibrierungen steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) unter folgender Adresse zum Download bereit:

<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/emissionsueberwachung/notifizierung-nach-29b-bimschg/dokumente-zum-download/>

- 3.7.6. Die Messeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in der Bedienung und Wartung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers bedient und gewartet werden.

Wartungsarbeiten sind entsprechend dem während der Eignungsprüfung festgelegten Wartungsintervall und Wartungsumfang durchzuführen und zu dokumentieren.

- 3.7.7. Mit einer Fachfirma ist ein Wartungsvertrag zur regelmäßigen Überprüfung der Messeinrichtungen abzuschließen.

Auf den Wartungsvertrag kann verzichtet werden, wenn der Betreiber über qualifiziertes Personal und entsprechende Einrichtungen zur Wartung verfügt.

Die Lehrgangsbescheinigungen zu den erforderlichen Lehrgängen beim Gerätehersteller sind den Bediensteten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen

- 3.7.8. Es ist ein Kontrollbuch zu führen, in das alle Arbeiten an der Messeinrichtung einzutragen sind. Insbesondere ist der Gerätezustand im vorgefundenen Zustand vor den Wartungsarbeiten zu dokumentieren. Das Kontrollbuch ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Ein Auszug hieraus ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu übersenden.

Das Kontrollbuch ist am Betriebsort mindestens fünf Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren.

Unter Beachtung der o.g. Voraussetzungen kann das Kontrollbuch auch EDV-technisch geführt werden.

- 3.7.9. Die von der Auswerteeinrichtung festgestellten Grenzwertüberschreitungen sind für jeden Einzelfall zeitnah bezüglich der Ursache zu kommentieren.
- 3.7.10. Bis Ende März eines jeden Folgejahres sind über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen des abgelaufenen Kalenderjahres Auswertungen zu erstellen (Klassenspeicher, kommentierte Grenzwertüberschreitungen) und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, auf elektronischem Wege als pdf-Datei an die E-Mail-Adresse (poststelle@bra.nrw.de) zu übersenden (Nr. 5.3.3.5 TA Luft, § 31 BImSchG).

Die Messergebnisse sind 5 Jahre lang aufzubewahren.

4. Sonstige Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz:

- 4.1. Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.
- 4.2. Die Ablufferfassungsanlagen sind regelmäßig, jedoch mindestens monatlich, auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Sachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen. Der Nachweis der Sachkunde ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o. g. Anlagen in einem Prüfbuch festzulegen. Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen (z. B. Beseitigung von Ablagerungen) bzw. Überprüfungen (z.B. Verstopfungen) sind in das Prüfbuch einzutragen. Das Prüfbuch ist am Betriebsort mindestens 5 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 4.3. Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe
 - a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
 - b) der Art,
 - c) der Ursache,
 - d) des Zeitpunktes,
 - e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem geeigneten Tagebuch zu registrieren. In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Betriebstagebuch ist von der gemäß § 52b BImSchG verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens halbjährlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde in Klarschrift bereitzuhalten.

- 4.4. Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten hat der Betreiber oder eine von ihm schriftlich mit der Leitung vor Ort beauftragte Person (Werkleiter), eine Person in einem anerkannten Lehrgang nach § 7 Nr. 2 der 5. BImSchV schulen zu lassen. Dieser Lehrgang soll insbesondere das Thema „Vorschriften des Umweltrechts insbesondere des Immissionsschutzrechts“ (Anhang II A. Nr. 8 der 5. BImSchV) behandeln. Ein entsprechender Teilnahmenachweis ist spätestens ein Jahr nach Erteilung dieser Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 (poststelle@bra.nrw.de), elektronisch als pdf-Datei zu übersenden.
- Alternativ kann auch ein Immissionsschutzbeauftragter entsprechend den Vorgaben der 5. BImSchV bestellt werden.

5. Nebenbestimmungen zu den Emissionen von Treibhausgasen

- 5.1. Der Beginn des Probebetriebs sowie die Inbetriebnahme sind der Deutschen Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt (DEHSt), Bismarckplatz 1, 14193 Berlin, mindestens eine Woche vor Beginn der Maßnahmen schriftlich anzuzeigen.
- Durchschriften der Mitteilungen sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, zu übermitteln.

Hinweise:

1. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, der Bezirksregierung Arnsberg eine geplante Änderung der Tätigkeit in Bezug auf die Angaben in der Emissionsgenehmigung mindestens einen Monat vor ihrer Verwirklichung vollständig und richtig anzuzeigen, soweit diese Änderung Auswirkungen auf die Emissionen haben kann. (§ 4 Abs. 5 Satz 1 TEHG)
2. Der Betreiber hat die durch seine Tätigkeit in einem Kalenderjahr verursachten Emissionen nach Maßgabe des Anhangs 2 Teil 2 TEHG zu ermitteln und der Deutschen Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt (DEHSt) bis zum 31. März des Folgejahres über die Emissionen zu berichten. (§ 5 Abs. 1 TEHG)

Zu beachten ist, dass bereits alle Emissionen im Test- und Probetrieb berichts- und abgabepflichtig sind.

3. Der Betreiber ist verpflichtet, der DEHSt für jede Handelsperiode einen Überwachungsplan für die Emissionsermittlung und Berichterstattung nach § 5 Abs. 1 TEHG einzureichen. Dabei hat er die in Anhang 2 Teil 1 Nr. 1 TEHG genannten Fristen einzuhalten. (§ 6 Abs. 1 TEHG)
4. Der Betreiber ist gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 TEHG verpflichtet, den Überwachungsplan innerhalb einer Handelsperiode unverzüglich anzupassen, soweit sich folgende Änderungen bezüglich der Anforderungen an die Emissionsermittlung oder an die Berichterstattung ergeben:
 1. Änderung der Vorgaben nach § 6 Abs. 2 Satz 2 TEHG
 2. Änderung seiner Emissionsgenehmigung oder
 3. sonstige Änderung seiner Tätigkeit.

6. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht

- 6.1. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind der unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 7 der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrenden Prüfungen von Sonderbauten (Prüfverordnung - PrüfVO NRW) die Berichte über die Erstprüfungen und der wiederkehrenden Prüfungen der technischen Anlagen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 PrüfVO NRW vorzulegen. Die technischen Anlagen sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen sind vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 PrüfVO NRW durch Prüfsachverständige nach § 3 PrüfVO NRW auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit prüfen zu lassen.

Für die technischen Anlagen sind gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 PrüfVO NRW wiederkehrende Prüfungen spätestens in den dort angegebenen Zeiträumen zu veranlassen. Die Berichte über die wiederkehrenden Prüfungen sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 7 PrüfVO NRW mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 6.2. Die Bauherrin oder der Bauherr hat gem. § 57 Abs. 5 BauO NRW i. V. m. § 54 Abs. 2 und § 59a BauO NRW eine Fachbauleiterin/einen Fachbauleiter für den Brandschutz zu beauftragen und vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde zu benennen. Diese haben darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Ausführung der baulichen Maßnahmen beachtet und umgesetzt sowie Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden. Als für die Fachbauleitung geeignet sind vor allem die Personen anzusehen, die als Fachplanerinnen oder Fachplaner das Brandschutzkonzept aufstellen können.
- 6.3. Auf dem Grundstück bzw. für das Bauvorhaben sind die nach § 51 BauO NRW erforderlichen und in den Bauvorlagen dargestellten Stellplätze für

Kraftfahrzeuge anzulegen und zu kennzeichnen. Der Untergrund sowie die Oberfläche für die Stellplätze ist gemäß § 9 Absatz 1 BauO NRW so herzurichten, dass das Oberflächenwasser im Erdboden versickern kann.

- 6.4. Die Brandschutzkonzepte Nr. 11-0229.04.4 sowie Nr. 11-0229.05 des Sachverständigen für den Brandschutz Dr. Jaspers, Galgheide 12, 41366 Schwalmatal vom 31.03.2019 sind verbindlicher Bestandteil der Baugenehmigung. Die darin angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen.

Hinweise:

1. Werden Bauvorlagen zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingereicht (Nachreichen von Bauvorlagen) oder während des Baugenehmigungsverfahrens geändert, hat die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser jeweils zu erklären, dass alle Bauvorlagen bezüglich ihres Planungs- und Bearbeitungsstandes übereinstimmen (§ 7 BauPrüfVO). Die Erklärung ist auch dann erforderlich, wenn die Bauvorlagen bereits von staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sind.
2. Der Bauaufsichtsbehörde sind gemäß § 75 Absatz 7 BauO NRW der Ausführungsbeginn, die Rohbaufertigstellung und die abschließende Fertigstellung des Vorhabens mindestens eine Woche vorher mit den in der Anlage beigefügten Formularen anzuzeigen.
3. An der Baustelle ist von der Bauherrin oder dem Bauherrn ein Baustellen Schild nach § 14 Absatz 3 BauO NRW dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen. Das Baustellen Schild muss die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der Unternehmerin oder des Unternehmers für den Rohbau und der Bauleiterin oder des Bauleiters beinhalten.
4. Baustellen sind nach § 14 Absatz 1 und 2 BauO NRW so einzurichten, dass Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, sind die Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten.
5. Die Bauherrin oder der Bauherr hat gemäß § 57 Abs. 5 BauO NRW vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen. Für bestimmte Arbeiten kann verlangt werden, dass die Unternehmerinnen oder Unternehmer namhaft gemacht werden. Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6. Die Bauherrin oder der Bauherr hat gem. § 57 Abs. 5 BauO NRW i. V. m. § 54 Abs. 2 und § 59a BauO NRW eine Fachbauleiterin/einen Fachbauleiter für den Brandschutz zu beauftragen und vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde zu benennen. Diese haben darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Ausführung der baulichen Maßnahmen beachtet und umgesetzt sowie Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden. Als für die Fachbauleitung geeignet sind vor allem die Personen anzusehen, die als Fachplanerinnen oder Fachplaner das Brandschutzkonzept aufstellen können.
7. Für jedes Bauvorhaben auf dem Dortmunder Stadtgebiet wird gebeten, den Eigenbetrieb 70 der Stadt Dortmund über die Grundstücksentwässerung in Kenntnis zu setzen.
7. Nebenbestimmungen zum Brandschutz
 - 7.1. Der bestehende Feuerwehrplan ist gemäß DIN 14095 unter Beachtung der Gestaltungsrichtlinie der Feuerwehr Dortmund zu aktualisieren. Einzelheiten sind mit der Feuerwehr Dortmund – Steinstr. 25, 44122 Dortmund, - Sachgebiet 37/4-2 (Tel.: 0231/845-4161, -4162 o. -4163, E-Mail: 37fep@stadtdo.de) abzustimmen.
8. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) der Anlagen der FBA 10 und der Osmoseanlage FBA 8
 - 8.1. Die Anlagen sind entsprechend den geprüften Antragsunterlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
 - 8.2. Unterirdische Rohrleitungen sind nur zulässig, wenn sie in Schutzrohren verlegt, als Saugleitungen ausgebildet oder einen gleichwertigen technischen Aufbau besitzen. Bestehende unterirdische Rohrleitungen müssen den Anforderungen der TRwS 789 entsprechen.
 - 8.3. Alle oberirdischen Rohrleitungen zur Beförderung von Stoffen der WGK 2 und 3 welche außerhalb von Auffangräumen verlaufen, müssen den Anforderungen der TRwS 780 entsprechen.
 - 8.4. Alle Rohrleitungen sind gegen die eingesetzten Medien sowie gegen Innen- und Außenkorrosion auszuführen und so zu sichern, dass sie durch innerbetrieblichen Transportverkehr nicht beschädigt werden können.
 - 8.5. Die Vorgaben sowie Hinweise und Auflagen, welche in den Gutachten zum Verzicht auf eine Eignungsfeststellung nach § 63 (1) WHG gemäß § 41 (2) AwSV vom 05.12.2018 (Gutachten-Nr.: GEE1-TNS-18-111-001-G-001-2.1; GEE1-TNS-18-111-003-G-001-7.1; GEE1-TNS-18-111-002-G-001-6.1; GEE1-TNS-18-111-002-G-002-6.1; GEE1-TNS-18-111-002-G-003-6.1; GEE1-TNS-18-111-004-G-001-8.1; GEE1-TNS-18-111-005-G-001-9.1), sind zu beachten und einzuhalten.

- 8.6. Die Auffangräume der Anlagen sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.
- 8.7. Auf den einzelnen Lagertanks/Behältern sind jeweils die maximale zulässige Lagergut-Füllhöhe und die maximale Lagergut-Dichte auf dem Behälterschild zu vermerken.
- 8.8. Spätestens zur Inbetriebnahmeprüfung der Anlage BE 2.1 ist dem AwSV-Sachverständigen für die Stahl-Container (ölhaltiger Magnetabscheider-schlamm) ein Standsicherheitsnachweis vorzulegen.
- 8.9. Unterhalb von Pumpen, die gemäß TRwS 780-1 als nicht dauerhaft dicht eingestuft sind, sind ausreichend bemessene Tropfwannen zur Aufnahme von Tropfverlusten anzubringen.
- 8.10. Die Dichtheit der Anlagen ist regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat auf Mängel zu überprüfen. Die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ist entsprechend den Hersteller- bzw. Zulassungsvorgaben zu prüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Bei festgestellten gefährlichen Mängeln ist die entsprechende AwSV-Anlage außer Betrieb zu nehmen, bis die Mängel behoben sind.
- 8.11. Die in den bauaufsichtlichen Zulassungen der Anlagen aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen/Anlagenteile zu beachten und einzuhalten. Sofern erforderlich ist der Nachweis, dass bauartzugelassenen Produkte verwendet wurden, durch den Betreiber zu führen und der BR Arnsberg unaufgefordert nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.
- 8.12. Der Zustand der befestigten Flächen ist mind. jährlich per Sichtkontrolle zu überprüfen. Festgestellte Mängel (z.B. Risse, defekte Fugen), sind von einem Fachbetrieb sowie mit geeigneten Materialien unverzüglich zu beheben. Die Durchführung der Kontrollen ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 8.13. Die Vorgaben, Hinweise und Auflagen des Brandschutzkonzeptes „Feuerbeschichtungsanlage 10“ (Projekt-Nr.: 11-0229-04) vom 31.03.2019 der Ökotec Fire & Risk sind zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 8.14. IBC/Gebinde sind regelmäßig von unterwiesenem Personal auf Leckagen und Beschädigungen zu kontrollieren. Beschädigte, verformte oder undichte IBC dürfen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht mehr eingesetzt werden.
- 8.15. Die Abfüll- und Umschlagflächen sind flüssigkeitsundurchlässig und ohne direkte Abläufe in die Kanalisation auszuführen. Fugen sind mit für die eingesetzten Medien beständigen Fugenabdichtungen auszuführen.

- 8.16. Gegebenenfalls auftretende Leckagen sind mit ständig vorzuhaltendem geeignetem Bindemittel in den o.g. Anlagenbereichen zu binden, aufzunehmen und einer kontrollierten Entsorgung zuzuführen.
- 8.17. Die Herstellung von Auffangräumen/Ableitflächen aus Stahlbeton haben durch einen Fachbetrieb gem. § 62 AwSV zu erfolgen. Die hergestellte Betongüte ist jeweils vom ausführenden Bauunternehmen, sowie einer hierfür anerkannten Überwachungsstelle gemäß DIN 1045-3 zu überprüfen und zu bestätigen. Der von der anerkannten Überwachungsstelle angefertigte Überwachungsbericht ist der Bezirksregierung Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.
- 8.18. Bei jedem Abfüllvorgang sind unter den lösbaren Verbindungen (Kupplungen) ausreichend große Auffangwannen zu stellen, um Tropfverluste auffangen zu können.
- 8.19. Für Wartungsarbeiten an der Hydraulikanlage BE 1. 1 ist immer eine ausreichende Menge an Ölauffangwannen vorzuhalten.
- 8.20. Der Transport der IBC zwischen Entladeplatz und Chemikalienlager darf nur durch unterwiesenes Personal durchgeführt werden.
- 8.21. Außerhalb von Hallen dürfen nur gereinigte und restentleerte Gebinde (IBC) abgestellt werden. Die Ausläufe der Gebinde müssen mit Fass-Stopfen verschlossen sein.
- 8.22. Die Befüll- und Abfüllvorgänge mit Tank- oder Saugfahrzeugen in der BE 2.1, BE 7.1 und BE 9.1 haben unter ständiger Aufsicht von entsprechend eingewiesenem Betriebspersonal zu erfolgen. Interne Be- und Abfüllvorgänge sind durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu überwachen (z.B. durch Füllstandsregelungen). Entstandene Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.

Anmerkung:

Inbetriebnahme bedeutet bei AwSV-Anlagen das Befüllen der AwSV-Anlage mit wassergefährdenden Stoffen.

Hinweise:

1. Die Prüfpflichten (insbesondere Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen) gem. § 46 Abs. 2 und 3 AwSV i.V.m. Anlage 5/6 sind zu beachten und einzuhalten.
2. Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.
3. Die Dichtheit der AwSV-Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind durch den Betreiber regelmäßig zu kontrollieren.

4. Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen hat gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation für die AwSV-Anlagen zu erstellen und aktuell zu halten. Die Anlagendokumentation ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Darüber hinaus hat der Betreiber zu jeder Anlage eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt (Ausnahmen siehe § 44 AwSV). Die Betriebsanweisung ist dem Personal zugänglich zu machen.

Aus Gründen der Übersicht wird eine tabellarische Anlagenauflistung (Kataster) empfohlen. Dem Kataster sollten die letzten und nächsten Prüftermine, die eingesetzten Stoffe, das Anlagenvolumen, die maßgebliche Wassergefährdungsklasse sowie die Gefährdungsstufe nach §39 AwSV zu entnehmen sein. Das Kataster sollte stets aktuell gehalten werden.

5. Das Betriebspersonal ist unter anderem auf der Grundlage der unter Hinweis 4 genannten Betriebsanweisungen mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
6. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gem. § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren. Die Bezirksregierung Arnsberg - Dez.52, Fachbereich AwSV - ist unverzüglich zu informieren.
7. Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen gem. § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.
8. Auf die Fachbetriebspflicht gemäß § 45 AwSV wird hingewiesen. Die entsprechenden Nachweise sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
9. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)
 - 9.1. Der vollständige AZB oder gutachterliche Betrachtung zum Ausschluss der Verschmutzungsmöglichkeit ist der Bezirksregierung Arnsberg rechtzeitig vorab, spätestens aber vor Inbetriebnahme der Anlage, vierfach in Papierform und digital zu senden. Eine Ausfertigung ist gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV zum Genehmigungsbescheid zu nehmen.
 - 9.2. Die Erstellung des Ausgangszustandsberichts erfolgt gemäß den Ausführungen der LABO-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser in der jeweils aktuellen Fassung. Die speziellen Anforderungen u.a. an die Probenahmestrategie sind dem Ergebnisprotokoll der Besprechung vom 03.09.2018 (letztmalige Anpassung: 08.01.2019) des Ingenieurbüros Wessling GmbH zu entnehmen.

- 9.3. Informationen für diejenigen Bodenbestandteile, die durch die Errichtung der Anlage für spätere Ermittlungen unzugänglich werden, sind vor Errichtung der Anlage bzw. parallel zu den Baumaßnahmen zu ermitteln.
- 9.4. Der AZB ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutz-Gesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen, wenn:
- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe / Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
 - eine Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes / Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
 - relevante gefährliche Stoffe / Gemische an anderen Stellen eingesetzt werden.

Hinweis:

Die relevanten gefährlichen Stoffe sind im Bewertungsblatt zur Stoffprüfung (Stand: 19.12.2018) dokumentiert (E-Mail-Schreiben vom 08.01.2019).

10. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens und zur Überwachung des Bodens gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV
- 10.1. Alle 10 Jahre nach Inbetriebnahme ist ein Bodenmonitoring auf die relevanten gefährlichen Stoffe durchzuführen. Das Bodenmonitoring hat alle Teilbereiche des Anlagengrundstückes abzudecken, auf denen relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden können. Liegen diese Punkte im Bereich von bestehenden AwSV-Anlagen sind zugängliche benachbarte Sondierpunkte für Bodenuntersuchungen als Untersuchungsalternativen vorzusehen.
- 10.2. Das Untersuchungskonzept für das Bodenmonitoring ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 - Bodenschutz - unaufgefordert sechs Monate vor Durchführung des Bodenmonitorings zur Prüfung vorzulegen. Mit den Untersuchungen für das Bodenmonitoring darf erst nach Zustimmung zum Untersuchungskonzept durch die Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52, Bodenschutz - begonnen werden.
- 10.3. Die Untersuchungsergebnisse des Bodenmonitorings sind der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52, Bodenschutz – und der unteren Umweltschutzbehörde der Stadt Dortmund unaufgefordert schriftlich und in digitaler Form vorzulegen und auf Grundlage der vorangegangenen Untersuchungen gutachterlich zu bewerten.

Hinweis:

Die relevanten gefährlichen Stoffe sind im Bewertungsblatt zur Stoffprüfung (Stand: 19.12.2018) dokumentiert (E-Mail-Schreiben vom 08.01.2019).

11. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV
- 11.1. Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität sind die Grundwassermessstellen Q 7, GWB 11, GWB 12, GWM 1 Q, KGU-GW 32, GWM FBA 8 und GWM FBA 10 alle 5 Jahre nach Inbetriebnahme auf die relevanten gefährlichen Stoffe zu untersuchen.
- 11.2. Die Grundwassermessstellen müssen für zukünftige Probennahmen zugänglich und funktionsfähig erhalten werden.
- 11.3. Vor Beginn der Probenahme sind die Ruhewasserstände aller Brunnen bezogen auf NHN2016 zu ermitteln. Die Grundwasserfließrichtung ist in einem Grundwassergleichenplan darzustellen. Abweichungen von den im AZB vorgelegten Grundwassergleichenplänen sind bezüglich der Festlegung von Zu- und Abstrombrunnen zu erläutern.
- 11.4. Die Untersuchungsergebnisse einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Arnsberg als obere Bodenschutzbehörde und Wasserbehörde schriftlich und in digitaler Form (PDF Datei) unaufgefordert zu übermitteln.
- 11.5. Zusätzlich sind die Untersuchungsergebnisse an die Untere Umweltschutzbehörde der Stadt Dortmund schriftlich und in digitaler Form zu zusenden.

Hinweis:

- Ich behalte mir vor, in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen einen kürzeren Beprobungssturnus und/oder größeren Untersuchungsumfang zu fordern.
- Die relevanten gefährlichen Stoffe sind im Bewertungsblatt zur Stoffprüfung (Stand: 19.12.2018) dokumentiert (E-Mail-Schreiben vom 08.01.2019)

12. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 12.1. Da die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften aufgrund unvollständiger Antragsunterlagen (detaillierte Beschreibungen der eingesetzten Maschinen / anlagenbezogenen Unterlagen) nicht abschließend beurteilt werden kann, wird die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes vorbehalten, sofern dies für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erforderlich ist.
- 12.2. Für die neue Feuerbeschichtungsanlage 10, einschließlich der zugehörigen Schutzmaßnahmen (z. B. trennende Schutzeinrichtungen), ist eine Konformitätserklärung (CE-Zertifizierung) zu erstellen.
Die Konformitätserklärung der verketteten Anlagen (Gesamtheit von Maschinen) ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55, Ruhrallee 1-3, 44139

Dortmund, spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme in Kopie zu übersenden.

- 12.3. Für die Arbeitsplätze an der Feuerbeschichtungsanlage 10 ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 4 ArbSchG zu erstellen.
Die nach § 6 ArbSchG vorgeschriebene Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme in Kopie zu übersenden.
(Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit –Arbeitsschutzgesetz– ArbSchG – vom 07.08.1996 – BGBl. I S. 1246)
- 12.4. Der Raum „Magazin/Werkstatt“ (Achse A-B /22-23) muss eine Sichtverbindung nach außen erhalten. Die Gesamtfläche der Sichtverbindung muss mindestens 1/10 der Raumgrundfläche betragen.
(Technische Regel für Arbeitsstätten „ Beleuchtung“ (ASR A3.4) i. V. m. § 3a Abs. 1 und 2 des Anhangs zur ArbStättV)
- 12.5. Unter den Lichtkuppeln der neuen Hallendächer (Produktionshallen der Feuerbeschichtungsanlage 10 und der Versandhalle) sind Durchsturzsicherungen anzubringen.
(§ 12 der DGUV Vorschrift 38 „ Bauarbeiten“ (vormals Unfallverhütungsvorschrift „ Baustellen“ BGV C 22))

Hinweise:

1. Im Rahmen der Arbeitsschutzprüfungen von Anträgen nach dem BImSchG erfolgt keine Prüfung der Zulässigkeit von werktäglichen oder sonn- und feiertäglichen Arbeitszeiten nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
Begründung:
Die Konzentrationswirkung von Genehmigungen nach dem BImSchG erstreckt sich nur auf weitere anlagenbezogene behördliche Entscheidungen.
Ausnahmen von den Arbeitszeitbestimmungen des ArbZG sind nicht enthalten, weil diese nicht als anlagenbezogene, sondern als personenbezogene Konzessionen anzusehen sind.
2. Arbeitsschutzverpflichtung für den Bauherrn
Die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) einschließlich der Anhänge I und II sind zu beachten.

Insbesondere ergeben sich hieraus für den Bauherrn folgende Pflichten:

- Schon in der Planungsphase müssen die allgemeinen Arbeitsschutzgrundsätze bei der Einteilung der verschiedenen Arbeitsschritte und der zeitlichen Abschätzung berücksichtigt werden.
- Spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist der Arbeitsschutzbehörde das Bauvorhaben anzukündigen.

- Vor Einrichtung der Baustelle muss ein Sicherheits- und Gesundheitschutzplan erstellt werden, der die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen enthält.
- Bei Tätigwerden mehrerer Firmen auf der Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der während der Planungsphase und der Bauphase den Arbeitsschutz organisiert.

13. Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz

- 13.1. Die Baufeldräumung hat außerhalb der Brutzeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar zu erfolgen.
 - 13.2. Bauarbeiten auf Höhe und in Nähe des Nistkastens des Wanderfalken sind zur Brut- und Aufzuchtzeit zwischen Februar und Juni zu unterlassen. Ist ersichtlich, dass hiervon abgewichen werden muss, ist eine ökologische Baubegleitung hinzu zu ziehen. Ein dann von dieser angefertigter Bericht ist Dezernat 51 vorzulegen.
 - 13.3. Ein störungsfreier und unbehinderter An- und Abflug zum und vom Wanderfalken-Nistkasten sowie ausreichend Sitzmöglichkeiten im Nahbereich des Nistkastens sind zu jeder Zeit zu gewährleisten. Dieser Aspekt ist insbesondere dann durch eine ökologische Baubegleitung zu begutachten, sofern zusätzliche bauliche Einrichtungen auf den Dächern der FBA's errichtet oder Baugeräte in der Ein- und Abflugschneise aufgestellt werden sollen.
 - 13.4. Der vorhandene Wanderfalken-Nistkasten auf der FBA 8 ist zu keiner Zeit zu entfernen, zu beschädigen oder in anderer Weise zu beeinträchtigen.
 - 13.5. Arbeiten an bestehenden Gebäuden im Bereich relevanter Quartiersstrukturen von Fledermäusen (Spalten, Hohlräume) sind vorlaufend durch eine ökologische Baubegleitung auf Nutzung/ Besatz zu kontrollieren, sofern die Arbeiten außerhalb der Monate September, Oktober, November und April durchgeführt werden sollen. Werden Individuen außerhalb dieser Zeiträume festgestellt, ist hierüber die untere Naturschutzbehörde der Stadt Dortmund unverzüglich in Kenntnis zu setzen - aufgefundene Individuen sind fachgerecht zu versorgen.
14. Nebenbestimmungen zur Ableitung des Niederschlagswassers
- 14.1. Die sich aus dem Vorhaben ergebenden Änderungen an der betriebseigenen Kanalisation sind in einem aktualisierten Kanalbestandsplan festzuhalten. Der aktualisierte Plan ist der oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, vor Inbetriebnahme vorzulegen.

15. Hinweis zur Abfallwirtschaft

Die Einstufung der Nebenprodukte (Zinkschlacke, Stahlschrott und Zinkmagnesiumüberschlacke) wurde mit den Genehmigungsunterlagen nachrichtlich angezeigt. Die Überprüfung der Einstufung erfolgt außerhalb des Genehmigungsverfahrens.

V. Genehmigung der Indirekteinleitung gemäß § 58 WHG

1. Zweck der Einleitung
Die Einleitung dient der Entsorgung von Abwasser des Anhangs 31 der AbwV (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung), Herkunftsbereiche: Kühlsysteme zur indirekten Kühlung von industriellen und gewerblichen Prozessen sowie Wasseraufbereitung
2. Dauer der Genehmigung
Die Genehmigung ist befristet bis zum **31.12.2049**
3. Betriebsbezogene Angaben zur Einleitung
 - 3.1. Lage des Betriebes
44145 Dortmund, Eberhardstraße 12
Gemarkung: Dortmund, Flur: 46, Flurstück 634
 - 3.2. Abwasseranfallstellen
 - Wasseraufbereitungsanlage (Osmoseanlage)
 - Abflutung des Kühlkreislaufes der FBA 8
 - Abflutung des Kühlkreislaufes der FBA 10
 - Teilstromfiltration des Kühlkreislaufes der FBA 8
 - Teilstromfiltration des Kühlkreislaufes der FBA 10
 - 3.3. Lage der Einleitungsstelle
Die Einleitungsstelle in den öffentlichen Mischwasserkanal des Lippeverbandes hat die ETRS89/UTM-Koordinaten:
East Zone 32: 39 67 79
North: 57 10 684

Von dort wird das Abwasser zur Kläranlage Dortmund-Scharnhorst des Lippeverbandes geleitet.
4. Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit des Abwasser
 - 4.1. Abwasserverordnungsanhänge
Der Abwasserstrom fällt unter den Anwendungsbereich der Abwasserverordnung Anhang 31 (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung) Herkunftsbereiche: Kühlsysteme zur indirekten Kühlung von industriellen und gewerblichen Prozessen sowie Wasseraufbereitung.
 - 4.2. Maximale Einleitungswassermengen
Die maximalen Einleitungswassermengen werden antragsgemäß wie folgt festgesetzt:

Osmoseanlage:
 - 5 l/s
 - 432 m³/d
 - 157.680 m³/a

Abflutung des Kühlkreislaufes der FBA 8:

- 4,2 l/s
- 360 m³/d
- 131.400 m³/a

Abflutung des Kühlkreislaufes der FBA 10:

- 17 l/s
- 1.440 m³/d
- 300.000 m³/a

Rückspülwasser aus der Teilfiltration des Kühlkreislaufes der FBA 8:

- 12,5 l/s
- 45 m³/d
- 16.425 m³/a

Rückspülwasser aus der Teilfiltration des Kühlkreislaufes der FBA 10:

- 25 l/s
- 154 m³/d
- 32.950 m³/a

4.3. Überwachungswerte

4.3.1. Für das Abwasser aus den unter Nr. 3.2 genannten Abwasseranfallstellen werden die in Anlage 1 aufgeführten Überwachungswerte festgelegt. Die Werte gelten unabhängig von den Bestimmungen der Einleitsatzung des Lippeverbandes und sind an den Probenahmestellen einzuhalten.

4.3.2. Ist ein festgesetzter Überwachungswert aus der Anlage 1 nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der behördlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen behördlichen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreitet und kein Ergebnis der Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

4.4. Allgemeine Anforderungen an das Abwasser

4.4.1. Das Abwasser darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

- Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der AbwV nicht erreichen,
- Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindungen) und Mercaptobenzthiazol.

4.4.2. Der Nachweis, dass die Anforderungen nach Nr. 4.4.1 eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in

einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine der unter Nr. 4.4.1 genannten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.

- 4.4.3. Im Abwasser aus der Abflutung der Kühlkreisläufe sowie aus der Teilstromfiltration der Kühlkreisläufe dürfen mikrobizide Wirkstoffe nur nach Durchführung einer Stoßbehandlung enthalten sein. Davon ausgenommen ist der Einsatz von Wasserstoffperoxid oder Ozon

5. Nebenbestimmungen

5.1. Selbstüberwachung

- 5.1.1. Das einzuleitende Abwasser ist von der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG an den Probenahmestellen auf eigene Kosten von einer geeigneten Stelle auf die aus der Anlage 1 genannten Parameter in der dort genannten Häufigkeit zu untersuchen. Name und Anschrift sowie jeder Wechsel der von der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG beauftragten Stelle sind der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 unverzüglich mitzuteilen.

- 5.1.2. Wird bei der behördlichen Überwachung die Überschreitung eines Überwachungswertes festgestellt, behält sich die Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 vor, die Zahl der von der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG vorzunehmenden Untersuchungen für diesen Parameter zu erhöhen.

- 5.1.3. Die Proben zur Selbstüberwachung sind in unregelmäßigen über das Jahr verteilten Abständen und zu unterschiedlichen Tageszeiten zu entnehmen. Bei Nachtbetrieb auch zu diesen Zeiten. Mit der Untersuchung ist sofort zu beginnen. Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 jederzeit auf Verlangen und einmal jährlich im Bericht nach § 8 Abs. 2 IZÜV i.V.m. § 31 BImSchG vorzulegen.

- 5.1.4. Wird im Rahmen der Selbstüberwachung festgestellt, dass die Überwachungswerte dauerhaft unterschritten werden, kann von der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG bei der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 ein Antrag auf Verringerung der Überwachungshäufigkeit einzelner Parameter gestellt werden.

- 5.1.5. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle wichtigen Vorkommnisse und Ergebnisse wie z. B. Wartungs-, Reparaturarbeiten, Untersuchungsergebnisse einzutragen sind. Dieses Buch ist drei Jahre (gerechnet ab der letzten Eintragung) aufzubewahren und der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch muss chronologisch geheftet und die Seiten müssen durchnummeriert sein. Das Betriebstagebuch kann auch, z. B. unter Verwendung eines Prozess-Leit-Systems (PLS), auf einer ADV-Anlage geführt werden. Auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörden sind unmittelbar Ausdrucke anzufertigen. Die Ausdrucke sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten.

5.2. Probenahmestellen

- 5.2.1. An der Abflutung des Kühlkreislaufes der FBA 10 ist eine Probenahmestelle einzurichten und zu betreiben. Die bestehende Probenahmestelle an der Abflutung des Kühlkreislaufes der FBA 8 ist weiterhin zu betreiben. Die Probenahmestellen sind mit Schildern zu versehen, welche der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG durch das LANUV zur Verfügung gestellt werden.
- 5.2.2. Es muss sichergestellt sein, dass die behördliche Überwachung jederzeit erfolgen kann. Die Firma thyssenkrupp Steel Europe AG hat dazu innerhalb angemessener Frist ($< 1/2$ Stunde in der Betriebszeit und < 1 Stunde von 17 Uhr bis 7 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nach Information über die beabsichtigte Probenahme) eine geeignete Begleitperson zu stellen oder sonst den Zutritt zu ermöglichen.
- 5.2.3. Die neue Probenahmestelle des Kühlkreislaufes der FBA 10 ist gemäß des als Anlage 2 beigefügten Formulars zur Messstellendokumentation zu dokumentieren. Das von der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG vollständig ausgefüllte Formular mit Fotodokumentation wird Gegenstand dieser Genehmigung. Das Formular ist der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 vor Inbetriebnahme zuzusenden.

5.3. Mengenmesseinrichtung

- 5.3.1. An den Abläufen der Kühlwasserabflutungen der FBA 8 und FBA 10 sind geeignete Abwassermengenmesseinrichtungen zu betreiben, welche einen Momentanmesswert anzeigen sowie eine Aufsummierung der Messwerte / Durchflussmengen durchführen. Bei dem Betrieb der Osmoseanlage als auch bei den Teilstromfiltrationen der Kühlkreisläufe der FBA 8 und FBA 10 sind die abgegebenen Abwassermengen zu bilanzieren. Die Messungen und Bilanzierungen sind wöchentlich ins Betriebstagebuch einzutragen.
- 5.3.2. Bei Einbau und/oder Betrieb der Durchflussmesssysteme sind die vom Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten, sowie in den vom Hersteller vorgeschriebenen zeitlichen Abständen zu warten und gegebenenfalls neu zu kalibrieren. Die v. g. Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

5.4. Betrieb und Wartung

- 5.4.1. Bei einer Betriebsstörung muss der Ablauf unterbrochen werden. Unzureichend behandeltes Abwasser muss einer erneuten Behandlung zugeführt werden.
- 5.4.2. Für die Überwachung der Erfüllung der Nebenbestimmungen sowie als Ansprechpartner für die Behörden, ist ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter zu bestellen. Ist bereits für die Einleitungen des Werks ein Gewässerschutzbeauftragter bestellt, kann dieser diese Aufgabe mit übernehmen, eine zusätzliche Bestellung ist nicht erforderlich. Jeder Wechsel der Personen ist der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 spätestens

zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

- 5.4.3. Alle Veränderungen rechtlicher und technischer Art des in den Antragsunterlagen dargestellten und beschriebenen Unternehmens, der Anlagen und Auswirkungen, die mit der Kanalbenutzung zusammen hängen, hat die Firma thyssenkrupp Steel Europe AG der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 unverzüglich mitzuteilen. Das gilt auch für eine Änderung des einzuleitenden Abwassers und der Abwassermengen.
- 5.4.4. Sofern die Gefahr besteht, dass durch Betriebsstörungen die öffentlichen Abwasseranlagen geschädigt, Menschen gefährdet, die Funktion der Kläranlagen beeinträchtigt oder das Gewässer verunreinigt werden können, ist die Firma thyssenkrupp Steel Europe AG verpflichtet, umgehend den Kanal- und Kläranlagenbetreiber und die Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 zu unterrichten. In der Sofortmeldung sind, soweit möglich, auch Art und Umfang der in die Kanalisation gelangten Schadstoffe anzugeben.

Die Erreichbarkeit der Bezirksregierung Arnsberg ist, auch außerhalb der regulären Dienstzeit, über die ständig besetzte Nachrichtenbereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Tel.-Nr. 0201/714488) gewährleistet.

- 5.4.5. Eine Vermischung des Abwassers zum Zwecke der Verdünnung ist nicht zulässig.
- 5.4.6. Außer dem zugelassenen Abwasser dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind, den biologischen, chemischen und physikalischen Zustand der öffentlichen Abwasseranlage (öffentliche Kanalisation und Kläranlage) nachteilig zu beeinflussen.

6. Rechtsnachfolge

Diese Genehmigung geht auf einen Rechtsnachfolger im Eigentum der Benutzungsanlage oder des Grundstücks über.

7. Vorbehalt

Diese Genehmigung steht unter dem Vorbehalt zusätzlicher nachträglicher Anforderungen und Auflagen sowie des Widerrufs gem. § 58 Abs. 3 und 4 WHG

8. Hinweise

- 8.1. Rechte Dritter, insbesondere solche des Eigentümers und/oder Betreibers von öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen bleiben unberührt.
- 8.2. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 58 Abs. 3 WHG erforderliche Maßnahmen durchzuführen sind, sofern vorhandene Abwassereinleitungen nicht den Anforderungen nach § 58 Abs. 2 WHG entsprechen.
- 8.3. Den Vertretern der zuständigen Behörden sind die Anlagen jederzeit zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen (§ 101 WHG).

- 8.4. Sofern eine Indirekteinleitung in die öffentliche Kanalisation über den genehmigten Zeitraum hinaus beabsichtigt wird, ist der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist ein Neuantrag mit den erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
 - 8.5. Ändert sich der Rechtsinhaber oder wird die Einleitung aufgegeben oder geändert, so ist der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 dies unverzüglich mitzuteilen.
9. Hinweise des Lippeverbandes
- 9.1. Die Bestimmungen der Einleitsatzung des Lippeverbandes vom 20.12.2012 in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.
 - 9.2. Zur Sicherung dieser Anforderungen steht die Zustimmung unter dem Vorbehalt nachträglicher Bestimmungen.
 - 9.3. Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben ist es dem Lippeverband zu gestatten, jederzeit die einzuleitenden Wässer auf Menge und Zusammensetzung zu prüfen. Dem Lippeverband ist daher jederzeit Einsichtnahme in die Messdaten zu gestatten.
 - 9.4. Auf die Vorschriften des Lippeverbandsgesetzes in der Fassung vom 07.02.1990, zuletzt geändert am 08.07.2016 wird hingewiesen.

VI. Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 - 1.1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen oder
 - 1.2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BlmSchG nicht gefährdet ist (§ 18° BlmSchG).
2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BlmSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen**

des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.

VII. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

Ordner 1

1.	Zertifikate	3 Blatt
2.	Anschreiben vom 30.05.2018	4 Blatt
3.	Anschreiben vom 05.04.2019	2 Blatt
4.	Anschreiben vom 17.06.2019	1 Blatt
5.	Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
6.	Formulare	123 Blatt
7.	Emissionshandel (TEHG)	3 Blatt
8.	Erklärung über die Einbindung des Betriebsrates und der Arbeitssicherheit	1 Blatt
9.	Erläuterung zum Antrag	10 Blatt
10.	Kostenaufstellung	1 Blatt
11.	Kurzbeschreibung	10 Blatt
12.	Umweltverträglichkeitsprüfung	149 Blatt
13.	Energieeffizienz	3 Blatt
14.	Prognosen	108 Blatt

Ordner 2

15.	Unterlagen zur AwSV	134 Blatt
16.	Arbeitsschutzbetrachtung	17 Blatt
17.	Artenschutz	30 Blatt
18.	Aussagen zur Betriebseinstellung	1 Blatt
19.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	15 Blatt
20.	Sicherheitsdatenblätter	147 Blatt
21.	Störfallbetrachtung	17 Blatt

Ordner 3

22.	Bauantragsunterlagen FBA 10	56 Blatt
23.	Brandschutzkonzept	72 Blatt

Ordner 4

24.	Bauantragsunterlagen Verdunstungskühlanlage	39 Blatt
	Brandschutzkonzept Nr. 11-0229.05	(10 Blatt)
	Sicherheitsdatenblätter	(9 Blatt)
25.	Karten und Flächennutzungsplan	5 Blatt
26.	Prinzipskizze und Fließbild	3 Blatt
27.	Maschinenaufstellungsplan	3 Blatt

Ordner 5

28.	Unterlagen zur Einleitgenehmigung	111 Blatt
-----	-----------------------------------	-----------

Ordner 6 (Der AZB wird bis zur Inbetriebnahme nachgereicht.)

VIII. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 44145 Dortmund, Eberhardstraße 12, u. a. eine kontinuierliche Feuerbeschichtungsanlage –FBA 8 – mit einer Produktionsleistung von 700.000 t Rohstahl/a im Dreischichtbetrieb an sieben Tagen die Woche.

Aussagen zur bisherigen Genehmigungspflicht

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erforderlich waren und auch erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Mit Antrag vom 30.05.2018, Eingang am 30.05.2018, wurde gemäß § 16 BImSchG eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Feuerbeschichtungsanlage (FBA 8) beantragt. Die Änderung besteht im Wesentlichen aus der Errichtung und dem Betrieb einer weiteren Feuerbeschichtungsanlage (FBA10) mit einer Produktionsleistung von 600.000 t Rohstahl/a. Die Kapazität der Gesamtanlage erhöht sich damit auf 1.300.000 t Rohstahl/a. Die Gesamtfeuerungsleistung der Feuerbeschichtungsanlage erhöht sich von derzeit 38 MW um 45 MW auf 83 MW.

Ebenfalls wurden mit v. g. Antrag der vorzeitige Beginn gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der Produktionshalle zur Aufnahme der Feuerbeschichtungsanlage 10 sowie des Vor- und Fertigmateriallagers inkl. Werkstätten mit Magazin und Lagerräumen beantragt.

Festzuhalten ist zudem, dass für das gesamte Gelände der Westfalenhütte in separaten bodenschutzrechtlichen Verfahren ein Rahmensanierungsplan und Teilsanierungspläne aufgestellt werden. Für den Bereich der FBA 10 wurde ein „Detailsanierungsplan für die Grundstücksaufbereitung zur Errichtung der Feuerbeschichtungsanlage FBA 10“ von der Stadt Dortmund am 18.12.2018 gem. §13 Abs. 6 BBodSchG für verbindlich erklärt. Die Ergänzung dieses Detailsanierungsplans (Kühlturm sowie zugehörige Medienleitungen) wurde am 15.05.2019 gem. §13 Abs. 6 BBodSchG für verbindlich erklärt.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart:

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 3.9.1.1 im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten

„Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Tonnen oder mehr Rohstahl je Stunde“.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Für die unter I. „Genehmigungsumfang“ Nr. 1 aufgeführte Errichtungsmaßnahme wurde vorab die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Mit Bescheid vom 01.02.2019 wurde die Errichtung gestattet.

Umweltverträglichkeitsprüfung und öffentliche Bekanntmachung

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und der Nummern 3.8.1 der Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Verarbeitungskapazität von 100.000 t Rohgut oder mehr je Jahr).

Da das Vorhaben in Anlage 1 des UVPG mit der Kennung „X“ versehen ist, ist für das Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen

Der Antragstellung ist die Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen vorausgegangen. Grundlage dieser Unterrichtung waren die im Rahmen des „Scopingtermins“ am 15.09.2017 von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange und Dritten formulierten Anforderungen an die Antragsunterlagen.

Auslegung und Einwendungsfrist

Die öffentliche Bekanntmachung des Antrages erfolgte am 11.08.2018 im Amtsblatt Nr. 32/2018 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie in den im Einwirkungsbereich verbreiteten Tageszeitungen:

- Ruhrnachrichten und WAZ für den Bereich Dortmund
- Ruhrnachrichten für den Bereich Werne und Lünen
- Westfälischer Anzeiger für den Bereich Werne und Bergkamen
- Hellweger Anzeiger für den Bereich Bergkamen und Kamen
- Lünen Anzeiger für den Bereich Lünen

Der Antrag und die dazugehörenden Unterlagen lagen in der Zeit vom 20.08.2018 bis einschließlich 19.09.2018 bei der Stadtverwaltung Bergkamen, Dortmund, Kamen, Lünen und Werne sowie bei der Bezirksregierung Arnsberg - Standort Dortmund - aus und konnten dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie eine Kurzbeschreibung des Vorhabens und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen inkl. des UVP-Berichts wurden zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW bekannt gemacht.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 20.08.2018 bis 19.10.2018 sind 2 Schreiben mit frist- und formgerechten Einwendungen eingegangen. Ein Schreiben ist vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (LBNV), das andere vom BUND Landesarbeitskreis Technischer Umweltschutz.

Der für den 03.12.2018 vorgesehene Erörterungstermin wurde durchgeführt.

Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen sowie der Erkenntnisse aus dem Erörterungstermin. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Oberbürgermeister der Stadt Dortmund als
 - Planungsbehörde vom 31.1.2019 und 16.05.2019,
 - untere Bauaufsichtsbehörde vom 31.1.2019 und 16.05.2019,
 - Brandschutzdienststelle vom 31.1.2019 und 16.05.2019,
 - untere Bodenschutzbehörde vom 31.1.2019, 17.04.2019 und 16.05.2019,
 - untere Gesundheitsbehörde vom 31.1.2019 und 16.05.2019,
- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 24 - obere Gesundheitsbehörde vom 11.09.2018,
 - Dezernat 51 –Natur- und Landschaftsschutz vom 24.08.2018, 6.11.2018 und 31.01.2019,
 - Dezernat 52 - Abfallwirtschaft vom 08.08.2019,
 - Dezernat 52 - Bodenschutz vom 29.10.2018, 21.01.2018 und 02.07.2019,
 - Dezernat 52 - AwSV vom 07.08.2018 und 08.01.2019,
 - Dezernat 53 - Störfallrecht vom 17.08.2018 und 19.10.2018,
 - Dezernat 53 – Mess- und Prüfdienst vom 15.08.2018 und 25.04.2019,
 - Dezernat 53 - TEHG vom 24.06.2019
 - Dezernat 53 - Luftreinhalteplan vom 23.10.2018 und 16.11.2018
 - Dezernat 54 - Abwasser vom 29.10.2018 und 21.09.2018,
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 08.11.2018 und 17.01.2019,
- Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz vom 09.08.2018 und 23.10.2018
- Umweltbundesamt als Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) nach TEHG vom 24.06.2019

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung werden im nachfolgenden **Kapitel IX.** dieses Genehmigungsbescheides dargelegt.

Einwendungen:

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen wurden geprüft und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Im Wesentlichen ist folgendes festzuhalten:

1. Unzureichende Durchführung der Konfliktanalyse
Der BUND kritisiert, dass das Vorgehen zur Konfliktanalyse am Anfang des UVP-Berichts zwar dargestellt, aber nicht durchgeführt worden sei.

Würdigung:

Alle erforderlichen Prüfschritte einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG und der 9. BImSchV sind durchgeführt worden. Die Umweltverträglichkeit ist als Ganzes als Konfliktanalyse zu sehen.

2. Unzureichende Prüfung von Standortalternativen
Die Naturschutzverbände bemängeln, dass Standortalternativen nicht ausführlich geprüft worden seien.

Würdigung:

Die Alternativenprüfung des Antragsstellers beschränkte sich ausschließlich auf den Standort Duisburg Nord. Das Vorhaben dort wurde wegen des hohen infrastrukturellen Aufwandes an bestehenden Hallen, einer erschwerten Einbindung in die Materiallogistik sowie einem mangelnden Platzangebot nicht weiter verfolgt.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Prüfung von alternativen Standorten. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 UVPG begründet keinerlei Pflichten des Vorhabenträgers zur Prüfung von Vorhabenalternativen. Gegenstand eines fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens -wie hier nach den §16 BImSchG- ist ein Vorhaben an einem bestimmten Standort.

3. Nachweis des Ergebnisses der Bodensanierung
Der BUND befürchtet, dass Flächen durch die Errichtung der FBA 10 überbaut würden, ohne dass der Untergrund vollständig saniert worden sei.

Würdigung:

Wie in den Antragsunterlagen dargestellt ist, sind im Vorfeld in separaten bodenschutzrechtlichen Verfahren für das gesamte Gelände der Westfalenhütte ein Rahmensanierungsplan und für die einzelnen Sanierungsbereiche Teilsanierungspläne aufgestellt worden, die von der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) der Stadt Dortmund für verbindlich erklärt werden bzw. worden sind. Der „Detailsanierungsplan für die Grundstücksaufbereitung zur Errichtung der Feuerbeschichtungsanlage FBA 10“ (Az.: 60/3-3-08098) wurde gemäß

§ 13 Absatz 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) am 18.12.2018 sowie am 15.05.2019 (Ergänzung Kühlturm sowie zugehörige Medienleitungen) von der UBB für verbindlich erklärt. Nach § 13 Abs.6 BBodSchG sind durch die UBB die Entscheidungen anderer Behörden, soweit sie die Sanierungsmaßnahmen betreffen, in den für verbindlich erklärten Sanierungsplan einzuschließen, soweit sie im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Behörde erlassen werden. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse für die bauzeitliche Grundwasserabsenkung und die Verfüllung des Untergrundes mit Bodenmaterial wurden miterteilt. Die Errichtung der Produktionshalle incl. Verdunstungskühlanlage im jeweiligen Bauabschnitt darf erst erfolgen, wenn die jeweilige Fläche von der UBB freigegeben worden ist (s. Bedingung III. Nr. 4). Im Ausgangszustandsbericht wird der Zustand des Bodens im Bereich der beantragten FBA 10 nach Abschluss der Bodensanierungsarbeiten incl. Wiederverfüllung erfasst.

4. Entstehung von Stickstoffoxiden aus N₂.

Die Naturschutzverbände wenden ein, dass bei Verwendung von Stickstoff als Schutzgas in Abhängigkeit von der erreichten Temperatur Stickoxide entstehen könnten.

Würdigung:

Mit dem Übertritt des Schutzgases in die Atmosphäre steht Sauerstoff für die endotherme Reaktion zur Verfügung. Die dazu erforderliche Reaktionstemperatur von mehr als 1000 °C wird nicht erreicht, da das Schutzgas den Ofen über den Kamin Ofendruckregelung mit ca. 350°C verlässt.

5. Relativ hohe Massenströme der emittierten Stoffe

Es wurde eingewendet, dass der Emissionsmassenstrom bei der neuen FBA 10 z.B. an NO_x relativ gesehen größer als bei der bestehenden FBA 8 sei, wobei doch davon auszugehen sei, dass sich die Anlagentechnik in den letzten 20 Jahren verbessert habe.

Würdigung:

Die Ofentechnik der FBA 10 ist eine andere als die der FBA 8, so dass die angegebenen Emissionsmassenströme nicht ohne weiteres gegenübergestellt werden können. Die Ofenleistung der FBA 10 ist höher und es sind andere Glühzyklen vorgesehen. Ein wesentlicher Grund dafür ist der wachsende Trend zur Herstellung von höchstfesten Stahlgüten. Diese müssen in der Regel deutlich heißer geglüht werden. Dies führt bei der FBA 10 zu einem anderen Emissionsverhalten als bei der FBA 8.

6. Berücksichtigung des Dortmunder Luftreinhalteplans (Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Teilplan Ost)

Es wurde eingewendet, dass die Werte nicht nur im Bereich der Dortmunder Umweltzone, sondern im gesamten Gebiet des Luftreinhalteplanes für die

Emissionen der FBA 8 und FBA 10 gelten müssten.

Würdigung:

Es ist festzustellen, dass mögliche Zusatzbelastungen, insbesondere die Festlegungen zur Irrelevanzregelung unter Nr. 5.4 des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011, Teilplan Ost (irrelevante Zusatzbelastung von 1 %), nicht ausschließlich für die Umweltzone, sondern für das gesamte Gebiet des Luftreinhalteplans gelten.

In den Antragsunterlagen (u.a. Ausbreitungsrechnung nach TA Luft (ANECO 17 0210 P) ist ein Gebiet ausgewiesen, in dem zusätzliche Immissionsbelastungen für NO₂ im Bereich zwischen 0,40 und 1,2 µg/m³, somit also zwischen 1 % und 3 % Zusatzbelastung, zu erwarten sind.

Bei einem Teil des Gebietes handelt es sich um das Betriebsgelände selbst sowie um Orte, zu denen die Öffentlichkeit keinen Zugang hat, und um Bahnhöfe (u. a. B 236). Dieser Teil des Gebietes ist bei der Betrachtung gemäß Abschnitt A Nr. 2 der Anlage 3 zur 39. BImSchV nicht zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind in dem Gebiet aber auch Wohnsiedlungen zu finden, für die grundsätzlich die Ausführungen unter Nr. 5.4 des LRP Ruhrgebiet 2011, Teilplan Ost gelten und die bei Betrachtung der o. g. Unterlagen mit einer Zusatzbelastung von max. 0,6 µg/m³ NO₂ rechnen müssen. Das entspricht einem Anteil von 1,5 % am Immissionsgrenzwert.

An den durch Aneco betrachteten Beurteilungspunkten IO 1, IO 2 und IO 3 wurden im Zeitraum Juli 2017 bis April 2018 gemittelte NO₂-Werte zwischen 26,5 µg/m³ (IO 2) und 32,8 µg/m³ (IO 3) gemessen.

Da diese Werte deutlich unterhalb des Grenzwertes liegen, entfällt eine Anwendung der Nr. 4.2.2 TA Luft i. V. m. Nr. 5.4 des LRP Ruhrgebiet 2011, Teilplan Ost (Irrelevanzklausel).

Doch selbst wenn die Irrelevanzregelung anwendbar wäre, bestünden aus Sicht der Luftreinhalteplanung keine Einschränkungen bezüglich des Vorhabens. Die zu erwartende Gesamtbelastung mit dem Luftschadstoff NO₂ liegt in dem dargestellten Bereich deutlich unter dem Grenzwert; es sind auch keine Anhaltspunkte erkennbar, die eine Überschreitung des Grenzwertes befürchten lassen. Insofern wäre unter Ausübung sachgerechten Ermessens eine Reduzierung der Zusatzbelastung von 3 % auf 1 % nicht gerechtfertigt.

7. Abschneidekriterium für zusätzliche Stickstoffdepositionen bei FFH-Gebieten
Die Naturschutzverbände sind der Auffassung, dass die zugrundegelegten Abschneidewerte in Bezug auf FFH-Gebiete den Schutz der stickstoffempfindlichen Lebensräume nicht sicherstellen würden, und halten allenfalls einen Abschneidewert von 0,003 kg N/(ha·a) für vertretbar, solange mangels anderer wirksamer planerischer Instrumente die Frage des Einwirkungsraumes für jedes Verfahren einzeln zu prüfen sei. Durch die zu hoch angesetzten Abschneidewerte unterbleibe die erforderliche Kumulationsprüfung.

Würdigung:

In Bezug auf die atmosphärische Schadstoffeinträge- hier Stickstoff- und Säureeinträge- in FFH-Gebiete wurde ein Immissionsgutachten erstellt. Hier betrachtet wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf das nächstgelegene FFH-Gebiet „DE-4311-301- In den Kämpfen, Im Mersche und Langerner Hufeisen“ in etwa 9 km Entfernung. Die Ausbreitungsberechnung ergab, dass es durch den Betrieb der FBA 10 im FFH-Gebiet zum Eintrag von bis zu 0,02 kg N/(ha·a) und < 3 Säureäquivalenten kommen wird. Diese Werte liegen unter den Abschneidekriterien des LANUV und des OVG Münster. Im Rahmen des LANUV-Leitfadens „zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit von Stickstoff-Depositionen in empfindlichen Lebensräumen in FFH-Gebieten“ (Entwurf nach der Verbändeanhörung vom 19. November 2014) wird ein Wert von 0,1 kg N/(ha·a) als Abschneidekriterium angesetzt. Nach einem Urteil des OVG Münster vom 16.06.2016 beträgt das Abschneidekriterium 0,05 kg N/(ha·a). Vor diesem Hintergrund kann eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH- Gebiets in Folge atmosphärischer Stickstoff- und Säuredepositionen ausgeschlossen werden. Die Aussagen gelten analog für die anderen FFH-Gebiete im Einwirkungsbereich („DE-4314-302- Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ und „DE 4311-302- Disselkamp, Lippeaupe südlich Waterhues und Unterlauf Beverbach“).

8. Fehlende Betrachtung der zusätzlichen Stickstoffeinträge in Naturschutzgebiete (NSG) und gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG

Es wird eingewendet, dass NSG und § 30 BNatSchG-Biotop, die von Stoffeinträgen betroffen seien, nicht untersucht worden seien. Speziell N-Einträge (Stickstoff- Einträge) seien nicht daraufhin untersucht worden, ob diese zu Beeinträchtigungen im NSG führten. Diese Untersuchung sei im Rahmen der UVP erforderlich. Hier müssten sämtliche stickstoffempfindliche Biotop in einem Wirkungsbereich ermittelt werden. Für Biotop in einem FFH-Gebiet seien die gleichen Maßstäbe wie für Biotop außerhalb anzuwenden. Es wird explizit auf die gesetzlich geschützte Biotop BK-44 10-0003 NSG Kirchderner Wald und GB-4410-0005 hingewiesen. Hier seien diese Biotop in den Antragsunterlagen zwar beschrieben, aber es sei nicht erläutert worden, wie sich N-Emissionen darauf auswirken. In Teilbereichen seien diese Flächen stickstoffempfindlich.

Würdigung:

Die Rechtsprechung hat in Einzelfallentscheidungen strengere Abschneidekriterien festgelegt bzw. auf die Einbeziehung von potenziell betroffenen § 30 BNatSchG-Biotop verwiesen (siehe OVG Münster Urteil vom 16.6.2016 AZ. 8D 99 / 13. AK; VG Münster Urteil vom 12. 4.2018- 2 K 2307/16).

Aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde ist es dem Antragsteller freigestellt, äußerst vorsorglich, die Untersuchungen der eutrophierenden N-Einträge dahin auszudehnen, ob bei Zugrundelegung eines Abschneidekriteriums von 0,5 % des critical loads“ (CL) des jeweils N-empfindlichsten Biotoptyps auch eine erhebliche Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops zu besorgen wäre. Es wird darüber hinaus darauf verwiesen, dass in

Kapitel 5.1.1 (S. 70ff) des UVP-Berichtes in Bezug auf erhebliche Beeinträchtigungen von Naturschutzgebieten und gesetzlich geschützten Biotopen durch N-Depositionen eingegangen wird. Dort wird geschildert, dass sich die zusätzlichen Stickstoffbelastungen für das Naturschutzgebiet „Kirchderner Wald“ zwischen 0,100-0,010 kg/(ha·a) und für die dort gelegenen gesetzlich geschützten Biotope zwischen 0,05-0,02 kg/(ha·a) bewegen. Da die o.g. Werte lt. N-Leitfaden des LANUV der FFH-Verträglichkeit genügen, wird seitens der höheren Naturschutzbehörde davon ausgegangen, dass analog äußerst vorsorglich keine erhebliche Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen ableitbar ist.

9. Staubförmige Emissionen

Es wurde eingewendet, dass die Angaben der derzeitigen und zukünftigen gefassten und diffusen Quellen fehlen würden. Im Emissionskataster Luft des LANUV seien für beide sich derzeit in Betrieb befindlichen Anlagen erhebliche Gesamt- und Feinstaubbelastungen dokumentiert, wobei der Feinstaubanteil aufgrund der hochthermischen Prozesse bis >90% der Gesamtemissionen beträgt. Diesbezüglich wurden vom LBNV Aussagen zu den Schwermetallstäuben relevanter Schwermetalle sowie die Anordnung von Staubminderungsmaßnahmen gefordert. Gleiches müsse für Emissionen der Chlororganik wie PCCD/F, dl-PCB und PCB gelten.

Würdigung:

Im Fach 11 (Immissionsprognose Luft_Gerüche) sind auf den Seiten 4 und 6 Angaben zu den bestehenden und neuen Quellen aufgeführt. Im Fach 3 befindet sich ein Lageplan mit den eingezeichneten Quellen der Feuerbeschichtungsanlage (FBA 8+10) (Formular 4_Anlage) und tabellarische Auflistung (Formular 5).

Nach Nr. 4.1 Abs. 4 S. 1 a) TA Luft soll bei Schadstoffen, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgelegt sind, von der Bestimmung von Immissionskenngrößen abgesehen werden, wenn es sich um geringe Emissionsmassenströme gem. Nr. 4.6.1.1 TA Luft handelt. Denn in diesen Fällen kann nach Nr. 4.1 Abs. 4 S. 2 TA Luft davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können. Unter Zugrundelegung dieser Bagatellmassenströme (Nr. 4.6.1.1 TA Luft, Tabelle 7) konnte im vorliegenden Verfahren für Staub auf eine Bestimmung von Immissionskenngrößen verzichtet werden. Der Massenstrom der Gesamtanlage (FBA 8 und 10) für Staub von 0,916 kg /h unterschreitet den Bagatellmassenstrom von 1 kg Staub /h.

Hinsichtlich der Bezugnahme auf das Emissionskataster Luft des LANUV ist auf Folgendes hinweisen: Auf den Internetseiten des LANUV (<https://www.lanuv.nrw.de/emikat97/startfr2.htm>) wird ausgeführt, dass das Kataster für die Emittentengruppe "Industrie" auf der Basis der Emissionserklärungen (11. BImSchV) erstellt wird, die seit 1978 (seit 1996 alle 4 Jahre) von den Betreibern der erklärungspflichtigen Anlagen abzugeben sind. Die Emissionserklärungspflicht besteht für erklärungspflichtige Anlagen, wenn die

in §3 der 11.BImSchV genannten Schwellenwerte überschritten werden.

Auch der Bagatellmassenstrom für den einzigen relevanten Schwermetallparameter (Chrom) ist lt. ANECO – Gutachten Nr. 170210 P vom 22.6.2018 unterschritten. In diesem Fall kann gemäß Nr. 4.1 Abs. 4 S. 1 a) der TA Luft davon ausgegangen werden, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Anlage hervorgerufen werden. Die Bestimmung der Immissionskenngrößen kann entfallen.

Es wird von den Einwendern auf die Nennung von Nickel im PRTR- Register verwiesen. Dort ist Nickel lediglich unter der Kategorie „Verbringung von Schadstoffen im Abwasser“ aufgeführt. Nickelstäube werden durch die Feuerbeschichtungsanlage nicht emittiert.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Grenzwerte der TA Luft eingehalten werden. Eine Anordnung von Staubminderungsmaßnahmen ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht geboten.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine kontinuierliche Feuerverzinkung und nicht um eine Stückverzinkung. Es wird keine Chlororganik eingesetzt. Prozessbedingt können daher keine (chlor)organischen Stoffe entstehen.

10. Emissionen von Nano- Metallstäuben

Es wird eingewendet, dass nanoskalige Metallstäube unstrittig bei hohen Temperaturen im Bereich der Feuerverzinkung der von tkSE auf dem Gelände der Dortmunder Westfalenhütte beantragten FBA 10 entstehen würden und bei der existierenden FBA 8 messbar wären. Wenn von Seiten des Antragstellers generell zum Thema Metallstäube nichts vorgelegt würde, sei das einerseits nachvollziehbar, andererseits ließe das nicht den Schluss zu, das „da nichts ist“. Die Problemlage sei nicht nur unter „interner Arbeitsschutz“ mittels PSA vom Betreiber zu regeln, sondern sei zwingend auch als BImSchG und UVPG relevanter Umweltschutzbelang zu beurteilen und genehmigungsrechtlich vorsorglich zu reglementieren. Mit E- Mail vom 30.12.2018 wurden von der Vertreterin des LBNV– wie im EÖT besprochen- Informationsmaterial (Links) zum Thema nanoskalige Metallstäube übermittelt.

Würdigung:

Das Thema „Nanopartikel“ ist bereits seit einiger Zeit Gegenstand eingehender fachlicher Diskussionen und Forschungen. Beispielsweise hat der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) in einem Sondergutachten aus 2011 zu der Thematik Stellung genommen. Nach wie vor fehlen aber in weiten Bereichen abschließende gesicherte fachliche Erkenntnisse zu maßgeblichen Gesichtspunkten (Wirkung, Messbarkeit pp.). Vor diesem Hintergrund fehlt es z.B. im Immissionsschutzbereich an einschlägiger rechtlicher Normierung zu der Thematik (so ausdrücklich BayVGH, Urt. v. 19.02.2014 – 8 A 11.40040 –, juris Rn. 525). Relevante Verpflichtungen, die sich auf Nanopartikel beziehen

(insb. Grenzwerte) existieren nicht

Die zur Verfügung gestellten Links beziehen sich allerdings alle auf das Stückgut-Verzinken und nicht auf das hier angewandte technische Verfahren der Bandverzinkung (kontinuierliches Verzinken mit Absaugeinrichtung).

11. Quecksilber im Abwasser

Das LBNV führt aus, dass Quecksilber (Hg) dem Phasing-Out-Ziel unterliegt. Zudem würde für das Jahr 2016 eine Überschreitung im PRTR-Register (Pollutant Release and Transfer Register) für den Parameter Hg vorliegen. Entsprechende Minderungsmaßnahmen seien daher vorzusehen. Durch die neue Anlage sei zu befürchten, dass sich die Hg-Emissionen über den Wasserpfad ohne zusätzliche Maßnahmen verdoppeln.

Würdigung:

Offensichtlich handelt es sich bei der hier genannten PRTR-Überschreitung um die Überschreitung eines Schwellenwertes für die Freisetzung von Stoffen in Gewässer nach Anhang II der Verordnung 166/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.01.2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters. Danach muss ein Betreiber einer Betriebseinrichtung, in denen eine oder mehrere der in Anhang I der Verordnung beschriebenen Tätigkeiten durchgeführt werden und in denen die Schwellenwerte nach Anhang II überschritten werden, den zuständigen Behörden jährlich die entsprechenden Mengen des freigesetzten Stoffes melden (Artikel 5 Abs. 1 der o.g. Verordnung).

Eine Überschreitung dieses Schwellenwertes lässt keine Rückschlüsse über die Schädlichkeit bzw. Gewässerverträglichkeit des in das Gewässer freigesetzten Stoffes zu, da kein kausaler Zusammenhang bzgl. der Einhaltung der Anforderungen nach OGeV (guter ökologischer und chemischer Zustand) und einer PRTR-Schwellenwertüberschreitung besteht.

Die Angaben der Firma tkSE in PRTR für die Berichtsjahre 2013 bis 2017 weisen keine Überschreitung des Schwellenwertes für den Parameter Hg aus (Schwellenwertüberschreitungen der Parameter Zn und Ni).

Da es sich bei der Kühlwassereinleitung bzw. Einleitung aus der Wasseraufbereitung (Osmoseanlage) der FBA 10 um Wasser handelt, welches vormals aus dem Trinkwassernetz der Stadt Dortmund (DEW) entnommen wurde und keine Hg-haltigen Betriebs- und Hilfsstoffe diesem Wasser für die Verwendung in der Produktion der FBA 10 zugesetzt werden (siehe Sicherheitsdatenblätter), ist eine signifikante Hg-Belastung dieser Abwasserströme auszuschließen.

Das der betriebseigenen zentralen Abwasserbehandlung (Zentralneutra; ZN) zugeführte Prozessabwasser aus der FBA 10 (Abwasser aus der Bandreinigung, der Nachbehandlung, des Dressiergerüsts) ist nicht Gegenstand dieses Antragsverfahrens, soll hier aber berücksichtigt werden. Die bereits betriebene FBA 8 der Fa. tkSE leitet die o.g. Abwasserströme ebenfalls in die ZN ein. Da die FBA 10 analog zu der FBA 8 betrieben werden soll, können aus dem Abwasser der FBA 8 Rückschlüsse auf die zukünftigen Abwasserinhaltsstoffe der FBA 10 geschlossen werden. Die 14 Analysen des LANUV aus den Jahren 2015 bis 2018 zeigen, dass im vorbehandelten Abwasser aus der ZN die

Hg-Konzentrationen jeweils kleiner der Bestimmungsgrenze ($< 0,1 \mu\text{g/l}$) vorliegen. Mit einer signifikanten Steigerung der Hg-Konzentration durch den Betrieb der FBA 10 ist nicht zu rechnen, da die in der FBA 10 eingesetzten Hilfs- und Betriebsstoffe keine Hg-haltigen Stoffe beinhalten (siehe Sicherheitsdatenblätter). Aus den vorgenannten Gründen kann geschlossen werden, dass der Betrieb der FBA 10 keinen relevanten Einfluss auf die Hg-Konzentrationen im Gewässer (Körne) hat.

Auch die für die Endbehandlung der indirekt eingeleiteten Abwässer vorgesehene kommunale Kläranlage „Dortmund-Scharnhorst“ weist für die Berichtsjahre 2015 bis 2017 keine Schwellenwertüberschreitung für die Freisetzung von Quecksilber in die Körne aus. Amtliche Probenahmen des LANUV der Jahre 2015 bis 2018 weisen in drei von vier Fällen Hg-Konzentrationen kleiner der Bestimmungsgrenze ($< 0,005 \mu\text{g/l}$) aus. Mit Probenahmedatum vom 20.11.2015 wurde einmalig eine geringe Hg-Konzentration von $0,031 \mu\text{g/l}$ festgestellt.

Somit bleibt festzuhalten, dass bei der Direkteinleitung der kommunalen Kläranlage „Dortmund-Scharnhorst“ kein dauerhaft Hg-belastetes Abwasser in die Körne eingeleitet wird. Entsprechend ist die Fragestellung, ob ein Kiesbett (gemeint ist m.E. ein Kiesbettfilter) eine ausreichende Behandlung für Hg-belastetes Abwasser darstellt, hinfällig.

12. Zink- und Nickelemissionen im Abwasser

Das LBNV legt dar, dass aufgrund von PRTR-Schwellenwertüberschreitungen Minderungsmaßnahmen für die Parameter Zink und Nickel vorzusehen seien.

Würdigung:

Auch hier bleibt festzuhalten, dass eine PRTR-Schwellenwertüberschreitung keine Rückschlüsse auf die Gewässerverträglichkeit einer Abwassereinleitung zulässt (siehe Punkt 11.) Die Überschreitung von Schwellenwerten nach Maßgabe der PRTR-Vorgaben führt lediglich zur Berichtspflicht. Der Schwellenwert stellt also keinen Emissionsgrenzwert o.ä. da. Der Schwellenwert ist für die Genehmigungsfähigkeit irrelevant

Für die hier zu betrachtenden Abwasserströme aus der Abflutung der Kühlkreislaufsysteme und der Wasseraufbereitung (Osmoseanlage) ist der Parameter Zink zu reglementieren. Mit relevanten Nickelkonzentrationen ist bei diesen Abwasserströmen nicht zu rechnen, da es sich bei dem Abwasser um vormals aus dem Trinkwassernetz der Stadt Dortmund (DEW) entnommenen Trinkwasser handelt, welchem keine nickelhaltigen Betriebs- und Hilfsstoffen zugesetzt werden (siehe Sicherheitsdatenblätter).

Wie das Gewässerökologische Gutachten des TÜV Nord vom 15.05.2018 zeigt, kann durch eine Verschärfung des Grenzwertes für den Parameter Zink über den Stand der Technik hinaus (siehe Grenzwert der AbwV Anh. 29 von 2 mg/l) auf $0,2 \text{ mg/l}$ sichergestellt werden, dass eine schädliche Gewässeränderung durch die zusätzliche Abwassereinleitung der FBA 10 nicht zu befürchten ist. Entsprechende Festsetzungen würden in der Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers gem. § 58 WHG aus der FBA 10 getätigt werden.

Wie bereits unter Punkt 11 erwähnt, werden durch die Errichtung und den Betrieb der FBA 10 auch zusätzliche Abwasserströme zur ZN geleitet. Durch die Aktualisierung der Genehmigung werden sowohl die genehmigten Einleitmengen verändert als auch die Beschaffenheit des Abwassers neu betrachtet. Der entsprechende Antrag samt gewässerökologischen Gutachten wurde mit Schreiben vom 31.10.2018 eingereicht.

Zudem hat sich die Firma tkSE zur Durchführung eines Untersuchungsprogramms zur Reduzierung der Zinkfrachten aus dem gesamten Produktionsstandort Westfalahütte verpflichtet. Dabei soll auch geprüft werden, ob weitere Abwasserreinigungsmaßnahmen oder Teilstrombehandlungen relevante Schadstoffreduzierungen bewirken können.

Darüber hinaus wird eine Fertigungsstraße der elektrolytischen Bandbeschichtungsanlagen (EBA) im Zuge der Errichtung der FBA 10 stillgelegt. Nach Aussage der Firmenvertreter werden durch die bisherigen Abwassereinleitungen der EBA wesentlich höhere Zinkkonzentrationen der ZN zugeführt als durch die FBA 10 zukünftig zu erwarten sind.

13. Behandlung von Kühlwasser

das LBNV legt dar, dass der hygienisch sichere Betrieb des Kühlwasserkreislaufsystems nicht mittels Zugabe von Bioziden, sondern durch Ozonierung sichergestellt werden soll.

Würdigung

Nach den Anforderungen, welche sich aus der Biozidverordnung (Artikel 17 Abs. 5) und der VDI 2047 (Blatt 2) (Nr. 5.3) ergeben, soll auf den Einsatz von Bioziden, wann immer möglich, verzichtet werden. Dabei sei auf die Kombination physikalischer, biologischer, chemischer und sonstiger Maßnahmen zurück zu greifen, um den Einsatz von Bioziden auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Dieses Minimierungsgebot wird auch in der Gefahrstoffverordnung aufgegriffen (§ 16 Abs. 3 GefStoffV). Zudem sei auf die allgemeine Sorgfaltspflicht zum schonenden Umgang mit der Ressource Wasser gem. § 5 WHG verwiesen. Die o.g. Pflichten sind als Betreiber bzw. Anwenderpflichten zu verstehen. Auch gäbe es weitere mögliche Verfahren zur Reduzierung des Biozideinsatzes, z.B. Einsatz von Wasserstoffperoxid, probiotische Bakterien etc., mit entsprechenden Vor- und Nachteilen bei der Anwendung.

Entsprechend erscheint eine behördliche Einschränkung auf ein alternatives Verfahren (hier Ozonierung) als zu kurz gegriffen.

Zudem erlaubt die AbwV, welche den Stand der Technik für Abwassereinleitungen festlegt, die Einleitung von mit Bioziden behandeltem Abwasser, wenn keine Gewässerunverträglichkeit der Abwassereinleitung zu befürchten ist (§ 58 Abs. 2 Nr. 2). Durch die Unterbrechung der Abflutung des Kühlkreislaufes bis zur unschädlichen Ableitung des Abwassers nach Durchführung einer Stoßbehandlung sowie durch die zusätzliche Retention des Biozids in der kommunalen Kläranlage (Adsorption am Klärschlamm), ist eine Gewässerbeeinträchtigung nicht zu erwarten. Entsprechende Regelungen sowie Grenzwerte nach AbwV werden in der Genehmigung gem. § 58 WHG zur In-

direkteinleitung des Kühlwassers (Kapitel V. dieser Genehmigung) festgesetzt.

Die Entscheidung, ob eine Biozid- oder eine Ozonbehandlung (ggf. eine Kombination aus beiden Methoden) vorgenommen wird, hängt von zahlreichen - u.a. technischen - Faktoren ab. Im vorliegenden Fall sprachen aus derzeitiger Sicht der Fa. tkSE mehr Gesichtspunkte für eine Biozidbehandlung, u.a. die sehr guten Erfahrungen mit den beantragten Wirkstoffen an der FBA 8. Eine Vorgabe für eine spezielle Behandlungsart durch die Behörde ist gesetzlich nicht vorgesehen.

14. Persönliche Schutzausrüstung

Es wird durch das Landesbüro der Naturschutzverbände (LBNV) angeführt, dass die Aussagen zur persönlichen Schutzausrüstung (PSA) der Arbeitnehmer zu konkretisieren seien. In diesem Zusammenhang sei ebenfalls auf die schwermetallhaltigen Emissionen der heißen Galvanikbäder und Schweißvorgänge einzugehen.

Würdigung:

Es wurde eine orientierende Staubmessung an der FBA 8 im unmittelbaren Bereich des Zinkbades (Schmelzbad, Badtemperatur max. 500 C) durchgeführt. Die Einhaltung der Staubgrenzwerte für alveolengängigen und einatmenbaren Staub (A- und E-Staub)) ist gewährleistet. Diese Ausführungen gelten sinngemäß auch für die FBA 10, da sich die Planung des dortigen Zinkbades am Zinkbad der FBA 8 orientiert. Aufgrund der geplanten Anlagenkonfiguration sind im Übrigen keine Emissionen in die Halle zu erwarten (geführte Abluft; alle relevanten Messungen an den der Planung der FBA 10 zugrundeliegenden Anlagen unterhalb der Nachweisgrenze). Bei der FBA 8 und der geplanten FBA 10 handelt es sich jedoch nicht um Galvanik-Anlagen, sondern um Schmelztauchanlagen, in denen Blechbänder (Coils) im Endlosverfahren über Umlenkrollen durch ein Schmelzbad aus flüssigem Zink gefahren und somit oberflächenveredelt werden. Die FBA 8 wie die geplante FBA 10 verfügen über eine Laser-Schweißmaschine im Einlaufbereich der Anlage. Hier werden die Blechbänder (Coils) aneinandergeschweißt, um den kontinuierlichen Betrieb der Anlage zu ermöglichen. Bei den Blechsorten handelt es sich um unbeschichteten, un- bzw. niedrig legierten Stahl, so dass beim Schweißvorgang keine toxischen, krebserregenden Stäube / Rauche entstehen. Aus den genannten Gründen ist weder eine Filterung der Hallenluft erforderlich noch eine besondere PSA für Staub.

15. Fehlende Betrachtung der umgebungsbedingten Gefahrenquellen

Es wird durch das LBNV angeführt, dass prüfende Aussagen zum Umgang mit umgebungsbedingten Gefahrenquellen, wie sie in der TRAS 310 und 320 empfohlen werden, fehlen.

Würdigung:

Das Werk Westfalenhütte ist ein Betriebsbereich i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG. Aufgrund der im Betriebsbereich vorhandenen Mengen an gefährlichen Stoff-

fen i.S.d. § 2 Nr. 4 der Störfall-Verordnung (StörfallV) handelt es sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse, sodass der Betreiber neben den Grundpflichten auch die erweiterten Pflichten gemäß §§ 9 bis 12 der StörfallV zu erfüllen hat.

Für den Betriebsbereich insgesamt existiert ein übergeordneter Sicherheitsbericht und für die Teilanlagen Abfallsammelstelle und EBA 3/4 jeweils Teilsicherheitsberichte. Die bestehende FBA 8, die Anlagenteile des benachbarten Kaltwalzwerkes 3 mit der Contiglühe, der Regeneration und den Haubenglühen sind keine sicherheitsrelevanten Teile des Betriebsbereichs im Sinne des Berichtes der Kommission für Anlagensicherheit, KAS-1 -Sicherheitsrelevante Teile eines Betriebsbereichs und Richtwerte für aufgrund ihres Stoffinhalts sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA).

Wenn wesentliche Änderungen in Betriebsbereichen durchgeführt werden sollen, ist zunächst festzustellen, ob ein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs betroffen ist und ob es sich bei dem Vorhaben um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 (5b) BImSchG handelt.

Als Bewertungsmaßstab wurde der Bericht der Kommission für Anlagensicherheit, KAS-1, zugrunde gelegt.

Das Ergebnis der Prüfung ist, dass die FBA 10 laut Antragsunterlagen – wie bereits bisher die FBA 8- keine sicherheitsrelevanten Anlagenteile enthalten und daher kein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs werden wird. Der angemessene Abstand im Sinne des Leitfadens KAS 18 für die geplante Wasserstoff- und die vorhandenen Erdgasversorgungsleitungen beträgt laut Berechnung der TÜV NORD System GmbH & Co. KG vom 15.05.2018 zwanzig Meter (Beurteilungswert 100 mbar) und verbleibt damit innerhalb des Werksgeländes.

Da der hier betrachtete Teil des Betriebsbereichs, die geplante FBA 10, wegen der relativ geringen Mengen an vorgesehenen gefährlichen Stoffen i.S.d. StörfallV kein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs wird, ist nicht zu erwarten, dass von der FBA 10 ein Störfall ausgeht.

Somit kann auf eine vertiefte Betrachtung der umgebungsbedingten Gefahrenquellen, wie Niederschläge und Hochwasser (TRAS 310) und Wind sowie Schnee- und Eislasten (TRAS 320) verzichtet werden.

Ein Teilsicherheitsbericht ist für die FBA 10 nicht erforderlich.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz:

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen und es wurden Nebenbestimmungen in diesem Bescheid zur Sicherstellung formuliert.

Planungsrecht:

Das beantragte Vorhaben befindet sich auf dem Gelände der Westfalenhütte. Dieses gilt als unbeplanter Innenbereich im Sinne des § 34 Baugesetzbuch. Im Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund wird der Bereich als GI-Gebiet dargestellt. Diese Einstufung entspricht ebenfalls der Eigenart der näheren Umgebung des Vorhabens.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es dem Flächennutzungsplan nicht widerspricht, nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBl. S. 511)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABI. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2.3 c genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt Stahlverarbeitung vom Dezember 2001

Für dieses Merkblatt wurden aber noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

Lärm

Für alle Immissionsorte wurde eine Unterschreitung der festgesetzten Lärmimmissionsrichtwerte (Gesamtzusatzbelastung FBA 8 und FBA 10) um 6 dB(A) gutachterlich prognostiziert. Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage muss eine Überprüfung durch eine Abnahmemessung erfolgen. Entsprechende Nebenbestimmungen werden in diesem Bescheid festgelegt.

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der TA Luft festgelegt.

Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

Bezüglich der Einwendung zur Emission von luftverunreinigenden Stoffen, wurden durch den Betreiber niedrigere Grenzwerte beantragt und durch die zuständige Behörde festgesetzt. Die festgesetzten Emissionsgrenzwerte unterschreiten z. T. deutlich die zulässigen Grenzwerte der TA-Luft.

Damit der Bagatellmassenstrom für Staub eingehalten werden kann, hat die Fa. tkSE überwiegend niedrigere Grenzwerte, als die TA Luft fordert, beantragt. Diese Werte wurden in den Nebenbestimmungen 3.4.1 bis 3.4.6 festgesetzt.

TkSE hat einen niedrigeren als den in der aktuellen TA Luft genannten Grenzwert für Stickstoffdioxid von $0,35 \text{ g NO}_2/\text{m}^3$ an der Quelle 790 (FBA 10) beantragt. Dieser Wert entspricht der TA Luft im Referentenentwurf vom Juli 2018. Des Weiteren wird der NO_x -Wert für die Quelle 780 (FBA 8) von $0,5 \text{ g NO}_2/\text{m}^3$ auf $0,4 \text{ g NO}_2/\text{m}^3$ durch den Einbau von NO_x -armen Brennern abgesenkt. Für den Chemcoater (Quelle 792) wird ein Grenzwert von $0,15 \text{ g NO}_2/\text{m}^3$ festgesetzt. Der NO_x -Wert für den Chemcoater der FBA 8 (Quelle 782) wird von $0,5 \text{ g NO}_2/\text{m}^3$ auf $0,35 \text{ g NO}_2/\text{m}^3$ reduziert. Damit wird der Massenstrom an NO_2 für die Gesamtanlage entsprechend den Angaben in dem UVP-Bericht und in den Ausbreitungsrechnungen mit einem zugrunde gelegten Emissionsmassenstrom von $32,6 \text{ kg NO}_2/\text{h}$ eingehalten. Die Stickstoffdioxidwerte werden in der Nebenbestimmung 3.4 festgeschrieben.

Die unter der Nebenbestimmung 3.7 geforderten kontinuierlichen Messungen von Stickstoffdioxid (Stickstoffmonoxid und- dioxid) an den Quellen 780 (bestehende FBA 8) und 790 (neu errichtete FBA 10) sind erforderlich, da die Gesamtanlage (FBA 8 + FBA 10) die Massenströmschwelle von $30 \text{ kg NO}_2/\text{h}$ nach Nr. 5.3.3.2.TA-Luft mit $32,6 \text{ kg NO}_2/\text{h}$ überschreitet.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Der Gesamtbetrieb ist nach der Stoffliste zum Anhang I der 12. BImSchV als Betriebsbereich der oberen Klasse nach § 1 Abs. 1 der 12. BImSchV eingestuft. Der hier zu betrachtende Teil ist jedoch kein sicherheitsrelevantes Anlagenteil. Insofern ergeben sich keine Änderungen.

Das Unfallrisiko wird durch das beantragte Vorhaben nicht erhöht. Es werden keine andersartigen Technologien und Stoffe als bisher verwendet.

AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Abwasser

Durch die Erweiterung der FBA 8 durch die Errichtung und den Betrieb der FBA 10 ergeben sich wesentliche Änderungen in Bezug auf die wasserrechtlichen Vorgaben in der bestehenden Genehmigung gem. § 58 WHG der Stadt Dortmund vom 25.09.2001 mit dem Aktenzeichen 60/3-2-54-01-300. Der vorgenannte Genehmigungsbescheid wird widerrufen und durch diese Genehmigung (Kapitel V.) ersetzt.

Mit Schreiben vom 30.05.2018 hat die Antragstellerin einen Antrag auf Anpassung der vorgenannten Genehmigung zur Einleitung von betrieblichem Abwasser aus den Kühlkreisläufsystemen der FBA 8 und FBA 10, den Teilstromfiltrationen der vorgenannten Kühlkreisläufe und der Osmoseanlage in die Kanalisation des Lippeverbandes gestellt.

Der Kanalnetz- und Kläranlagenbetreiber wurde im Verfahren beteiligt.

Nach § 58 Abs. 1 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung (AbwV) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind. Für das Abwasser aus den Kühlkreisläufen der FBA 8 und FBA 10, der Teilstromfiltrationen der vorgenannten Kühlkreisläufe sowie der Osmoseanlage ist Anhang 31 der AbwV einschlägig.

Nach § 58 Abs. 2 WHG darf eine Genehmigung für eine Indirekteinleitung nur erteilt werden, wenn

1. die nach der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Einleitung maßgebenden Anforderungen einschließlich der allgemeinen Anforderungen eingehalten werden,
2. die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Die in § 58 Abs. 2 WHG aufgestellten drei Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit eine Genehmigung in Betracht kommt.

Durch die gewonnenen Erkenntnisse durch den langjährigen Betrieb des Kühlkreislaufes der FBA 8 und der bestehenden Osmoseanlage sowie der Aussage der Antragstellerin, wonach der Kühlkreislauf der FBA 10 analog zu den bestehenden Anlagen betrieben wird, ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an das Abwasser gemäß Abwasserverordnung (AbwV) eingehalten werden können. Die in Anlage 1 zu diesem Bescheid festgelegten Überwachungswerte orientieren sich, mit Ausnahme des Parameters Zink, an Anhang 31 Teil D und Teil E der Abwasserverordnung. Die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung der kommunalen Kläranlage wird nach dem den Antragsunterlagen beigefügte gewässerökologische Gutachten durch das eingeleitete Abwasser nicht gefährdet, soweit der Grenzwert für den Parameter Zink wie von der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG beantragt auf 0,2 mg/l gesenkt wird.

Die nach § 58 Abs. 2 Nr. 3 WHG erforderliche Leistungsfähigkeit von Abwasseranlagen oder sonstigen Einrichtungen für die Aufnahme und Verarbeitung von Schadstoffen ist nach Aktenlage gegeben, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Für die Abwasserströme der Umkehrosmoseanlage werden keine Anforderungen gestellt, da es sich hierbei lediglich um aufkonzentriertes Stadtwasser handelt.

Die o. a. Nebenbestimmungen sind notwendig, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen. In diesem Zusammenhang war sicherzustellen, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung des öffentlichen Kanalnetzes, des Betriebs der öffentlichen Kläranlage, des Gewässers, in das die öffentliche Kläranlage einleitet, sowie des Bodens und des Grundwassers unterbleibt. Die dabei erforderliche Abwägung hat dazu geführt, dass die Genehmigung unter Aufnahme der Anforderungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides erteilt werden kann.

Mit Datum vom 31.10.2018 hat die Firma thyssenkrupp Steel Europe AG die Änderung der separaten Genehmigung zur Indirekteinleitung gem. § 58 WHG der gemäß § 60 Abs. 3 WHG eigenständigen Zentralneutralisation beantragt.

In die Zentralneutralisation werden -wie bisher- die behandlungsbedürftigen Prozessabwässer unter anderem der FBA 8 eingeleitet. Zukünftig sollen auch die behandlungsbedürftigen Prozessabwässer der FBA 10 übernommen werden.

Mit der Inbetriebnahme der FBA 10 wird nach Aussage der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG die Elektrolytische Bandbeschichtungsanlage 4 (EBA4) stillgelegt. Die Prozessabwassermenge der FBA 10 entspricht etwa der der EBA4. Dabei ist die Belastung des Abwassers der FBA 10, insbesondere die Metallfracht, deutlich niedriger als die der EBA4. In die o.g. Indirekteinleitergenehmigung für die Zentralneutralisation wird eine Nebenbestimmung zur Stilllegung der EBA4 vor Inbetriebnahme der FBA10 aufgenommen werden.

Mit der Einleitung des Prozessabwassers aus der FBA 10 über die Zentralneutralisationsanlage in den öffentlichen Kanal darf erst begonnen werden, wenn die beantragten Änderungen genehmigt wurden. Hinderungsgründe gegen die Erteilung der Indirekteinleitergenehmigung für die Zentralneutralisation sind nicht ersichtlich.

Durch den Abschluss des Untersuchungsprogramms des Lippeverbandes zu der Einleitung der Kläranlage Scharnhorst, des von der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG zugesagten Untersuchungsprogramms zur Verbesserung der Abwasserqualität

des gesamten Werks Westfalenhütte sowie durch die Stilllegung der EBA 4 der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG ist in den nächsten Jahren mit einem wesentlicher Hinzugewinn bei den Erkenntnissen für die Gewässerbewirtschaftung der Körne zu rechnen. Unter Abwägung der bisher bekannten gewässerökologischen Relevanz des Abwassers wurde die Genehmigung bis zum 31.12.2049 befristet. Sollten sich, z.B. durch die vorgenannten Untersuchungen, neue Erkenntnisse ergeben, welche zu einer Neubewertung der Relevanz dieser Abwassereinleitungen führen, so sind gem. § 13 Abs. 1 WHG i.V.m. § 58 Abs. 4 WHG nachträglich weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Vermeidung weiterer nachteiliger Wirkungen möglich.

Abfall:

Die anfallenden Abfälle der FBA 10 werden an der Anlage gesammelt und über die werkseigene Abfallsammelstelle Dortmund ordnungsgemäß entsorgt. Die Abfallsammelstelle auf dem Werksgelände ist ein zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb.

Die Überprüfung der Einstufung von Zinkschlacke, Zinkmagnesiumoberschlacke und Stahlschrott als Nebenprodukt erfolgt außerhalb dieses Genehmigungsverfahrens.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht.

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. In § 3 Absatz 9 und 10 BImSchG sind gefährliche Stoffe und relevante gefährliche Stoffe definiert. Zur Konkretisierung der Anforderungen an die Relevanzprüfung wird die LABO-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht zur fachlichen Orientierung herangezogen. Nach Überschreiten der in Anhang 3 der LABO-Arbeitshilfe grün hinterlegten Mengenschwellen liegt ein relevanter gefährlicher Stoff vor. Textlich wird nach diesem Prüfschritt in der Graphik ausgeführt, dass nun ein Stoff vorliegt, der in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt wird (§ 3 Abs. 10 BImSchG, Mengenrelevanz). Da im vorliegenden Fall relevante gefährliche Stoffe vorliegen, muss gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient. Sofern nach § 10 Abs. 1a S. 2 BImSchG für Teilbereiche der Anlage ein Ausschluss des Verschmutzungsrisikos in Erwägung gezogen wird, ist dieser entsprechend zu begründen.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss.

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz. Darüber hinaus ist durch das vorgeschriebene Boden- und Grundwassermonitoring eine ausreichende Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sichergestellt.

Naturschutz und Landschaftsschutz, Artenschutz

Durch das Vorhaben kommt es zu geringen Stickstoffeinträgen in das 9 km entfernt liegende FFH-Gebiet (DE-4311-301: „In den Kämpen, Im Mersche und Langerner Hufeisen“), die Naturschutzgebiete und die gesetzlich geschützte Biotope im Einwirkungsbereich. Die Eutrophierung und Versauerung sind nicht erheblich, da das Vorhaben weniger als 0,5 % der critical loads in die stickstoffempfindlichen Gebiete einträgt und die Abschneidekriterien unterschritten sind.

Zur Sicherstellung des Natur- und Artenschutzes wurden Auflagen festgeschrieben.

Gründe für die Erteilung der Emissionsgenehmigung gemäß § 4 Abs. 1 TEHG:

Entsprechend der Kumulierungsregelung aus Anhang 1 Teil 1 des TEHG ergibt die Addition der Feuerungswärmeleistungen der einzeln zu berücksichtigenden Einheiten, dass insgesamt der Schwellenwert von 20 MW überschritten wird und die hier zu betrachtenden Feuerungsanlage (FBA 8 und FBA 10) dem Emissionshandel des TEHG unterliegen.

Nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 11 TEHG wird eine Tätigkeit ausgeführt, bei der CO₂ emittiert und der entsprechende Schwellenwert von 20 MW unverändert überschritten wird. Zur Freisetzung von Treibhausgasen durch diese Tätigkeit bedarf der Anlagenbetreiber eine Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 TEHG (Emissionsgenehmigung).

Mit diesem Antrag und den beigefügten Unterlagen ist die Antragstellerin ihrer Pflicht nach § 4 TEHG nachgekommen, eine Änderung der Emissionsgenehmigung zu beantragen. Diese ist gemäß § 13 BImSchG Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Emissionsgenehmigung wurde daher in dem im Genehmigungstenor genannten Umfang erteilt.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Da die Bewertung der mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen anhand der für die Entscheidung maßgeblichen materiellen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erfolgen hat, wird diesbezüglich auf die Ausführungen in Kapitel IX. Nr.5 (UVP) verwiesen, die somit ebenfalls Teil der materiell-rechtlichen Begründung ist.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Der Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden. Zusätzlich wird die Zulassungsentscheidung im UVP-Internetportal <https://uvp-verbund.de/nw> hochgeladen.

IX. Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Allgemeines

Gemäß § 25 UVPG und § 21 Abs.1a 9.BImSchV i. V. m. § 20 Abs. 1a und 1b 9. BImSchV bewertet die Genehmigungsbehörde die Umweltauswirkungen auf die in § 2 UVPG i. V. m. § 1a 9. BImSchV genannten Schutzgüter nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung.

Soweit § 25 UVPG i. V. m. § 1a 9. BImSchV eine Bewertung der Umweltauswirkungen nach Maßgabe der geltenden Gesetze vorsieht, wird dies in Ziffer 0.6.1.1 UVP-VwV i. V. m. Ziffer 0.6.2.1 dahingehend konkretisiert, dass

„...Bewertung der Umweltauswirkungen ... die Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze (gesetzliche Umweltauflagen) auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt [ist].“

wobei

„Grenze der Auslegung und Anwendung der geltenden Gesetze ... der Wortlaut der entscheidungserheblichen Gesetzesvorschriften [ist] und die zuständige Behörde ... an die einschlägigen Ausführungsvorschriften des Fachrechts gebunden [ist]“

Folglich entfalten die der Bewertung zugrunde liegende fachgesetzlichen Umweltauflagen Vorwirkung auf

- die durch den Vorhabensträger beizubringenden Unterlagen und
- die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

in der Art, dass sich bereits der Ermittlungsumfang an diesen fachgesetzlichen Umweltauflagen auszurichten hat.

Es sind also nur solche Auswirkungen auf die Schutzgüter¹ und die Wechselwirkungen² zwischen den Schutzgütern zu ermitteln und zu beschreiben, für die auch fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe bereitstehen. Der Umfang aller Ermittlungen wird also durch die fachrechtlich vorgegebenen materiellen Zulassungskriterien begrenzt.

Der Ermittlung und Beschreibung von Umweltauswirkungen liegt also folgende Fragestellung zugrunde:

1. Welche Umweltauswirkungen sind möglich und welche Umweltauswirkungen sind betroffen?
2. Sind diese Auswirkungen entscheidungserheblich und gibt es rechtlich vermittelte Maßstäbe zur Bewertung dieser Auswirkungen?

Auch eine Beschreibung der vorhandenen Umweltgüter (Ist-Situation vor Realisierung des Vorhabens) hat sich auf die Umweltkompartimente zu beschränken, die Gegen-

¹ § 2 Abs. 1 Nr. 1 – 4UVPG

² § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG

stand der (rechtlich gebotenen) Auswirkungsbetrachtungen sind.

Die nachfolgende zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen orientiert sich an den materiell-rechtlichen Zulassungskriterien der einschlägigen Fachgesetze i. V. m. den untergesetzlichen Bewertungsmaßstäben auf Grundlage der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, den Erkenntnissen aus der Erörterung der Einwendungen und den Ergebnissen eigener Ermittlungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen, mit denen erheblich nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden bzw. nicht ausgleichbare, aber vorrangige Eingriffe in Natur und Landschaft ersetzt werden.

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen beschreibt somit den entscheidungserheblichen Sachverhalt vor dem Hintergrund der hier zu beachtenden gesetzlichen Umweltaanforderungen.

Grundsätzlich erfolgt eine Beschreibung der Umweltauswirkungen für die Betriebszustände „Bauphase“, „bestimmungsgemäßer Betrieb“ und „nicht bestimmungsgemäßer Betrieb“.

Wegen der engen Bindung des UVP-Rechts an die fachrechtlichen Bewertungsmaßstäbe ist die zusammenfassende Darstellung und auch die Bewertung der Umweltauswirkungen aus systematischen Gründen entsprechend den zur Anwendung kommenden Rechtsgebieten gegliedert.

Soweit innerhalb eines Rechtsgebietes mehrere Schutzgüter betroffen sind, erfolgt eine Beschreibung der Auswirkungen auf diese Schutzgüter sinnvoller Weise an dieser Stelle.

2. Vorhaben- und Standortbeschreibung, Untersuchungsgebiet

Die Firma thyssenkrupp Steel Europe AG betreibt am Standort Westfalenhütte in Dortmund unter anderem eine Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 2 t oder mehr Rohstahl je Stunde (kontinuierliche Feuerbeschichtungsanlage FBA 8).

Antragsgegenstand ist die Erweiterung der bestehenden Feuerbeschichtungsanlage FBA 8 durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Feuerbeschichtungsanlage (FBA 10) mit einer Kapazität von 600.000 t Rohstahl/a nebst Verdunstungskühlanlage und die Indirekteinleitung der anfallenden Abwässer aus den Kühlkreisläufen der FBA 8 und FBA 10 sowie der Osmoseanlage. Das Prozessabwasser wird in die Zentralneutralisation geleitet und nach der dortigen Vorbehandlung in die Kläranlage Scharnhorst eingeleitet. Durch die in Rede stehende Erweiterung wird sich die Gesamtkapazität der Feuerbeschichtungsanlage von 700.000 t Rohstahl/a auf 1.300.000 t Rohstahl/a erhöhen.

Neben dieser Feuerbeschichtungsanlage betreibt die Firma thyssenkrupp Steel Europe AG noch 5 weitere immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen am Standort Dortmund Westfalenhütte. Hierbei handelt es sich um das Kaltwalzwerk 3 mit gekoppelter Beize, die Energiezentrale, die Elektrolytische Be-

schichtungsanlage (EBA) 3 und 4, die Abfallsammelstelle sowie die Umspannanlage Ratsbusch.

Das Gelände der Westfalahütte ist im Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund als Industriegebiet ausgewiesen und befindet sich nordöstlich des Stadtzentrums. Ein Bebauungsplan für den Bereich, in welchem die Feuerbeschichtungsanlage errichtet werden soll, existiert nicht, so dass es sich um einen unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB gilt. Die Errichtung der FBA 10 ist als Sonderbau nach § 68 BauO NRW einzustufen. Für das Gebiet der Westfalahütte wurde ein Regionalplanänderungsverfahren (5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil- im Gebiet der Stadt Dortmund (Westfalahütte)) durchgeführt. Die Änderung des Regionalplans hat keine Auswirkungen auf das Vorhaben bzw. die Vorhabenfläche.

Im Südosten des Standortes befindet sich in einer Entfernung von mehr als 600 m ein Mischgebiet mit Wohnbebauung. Die Wohnbebauung westlich, nordwestlich und östlich befindet sich in einer Entfernung von mehr als 1.000 m.

Seit Mitte des 19. Jahrhunderts wurde der Standort von der Stahlindustrie genutzt. So gehörten zu diesem weitere Anlagen zur Stahlerzeugung wie Hochöfen, Stahlwerk und Warmwalzanlagen. Heute befinden sich auf dem Gelände jedoch nur noch die oben genannten Anlagen der Weiterverarbeitung.

Die neue Feuerbeschichtungsanlage 10 soll im südlichen Teil des Geländes zwischen der bestehenden Feuerbeschichtungsanlage 8 (FBA 8) und der Elektrolytischen Beschichtungsanlage 3 und 4 (EBA 3 und 4) auf einer bisherigen freien Fläche errichtet werden. Das Baufeld ist eine derzeit intensiv gepflegte Rasenfläche mit einigen wenigen Solitärgehäusen und überwiegend kleinstämmigen Birken.

Im Vorfeld werden im Rahmen des am 18.12.2018 sowie 15.05.2019 (Ergänzung Kühlturm sowie zugehörige Medienleitungen) für verbindlich erklärten „Detailsanierungsplan für die Grundstücksaufbereitung zur Errichtung der Feuerbeschichtungsanlage FBA 10“ - im Folgenden: Detailsanierungsplan- bauvorbereitende Maßnahmen durchgeführt. Bei der Erstellung des Detailsanierungsplans handelt es sich um ein eigenständiges bodenschutzrechtliches Verfahren.

Das Untersuchungsgebiet (s. Abb.1) erstreckt sich in einem Radius von 2850 m um den höchsten Kamin (57 m) der Feuerbeschichtungsanlage und entspricht damit der Anforderung der 50 fachen Kaminhöhe gemäß des Punktes 4.6.2.5 der TA Luft.

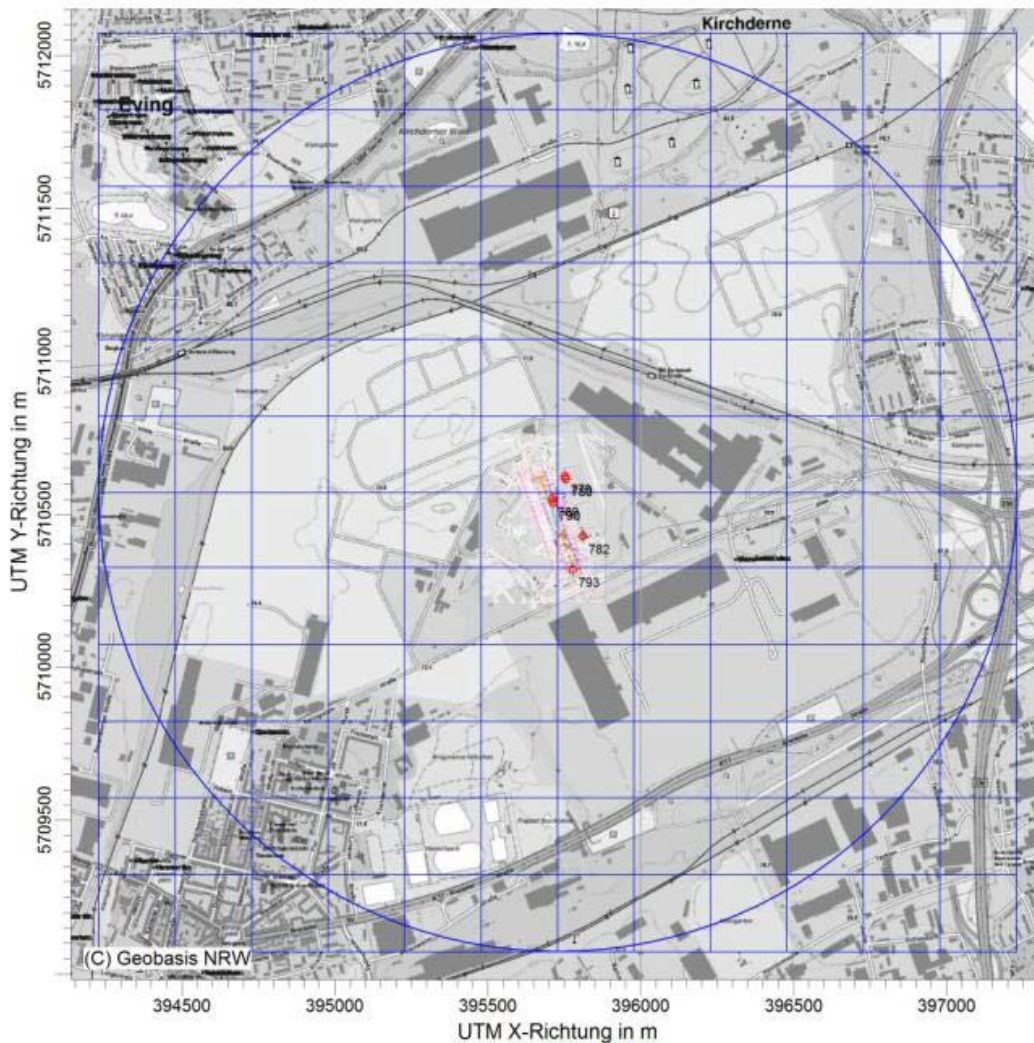


Abbildung 1: Untersuchungsgebiet und Lage Feuerbeschichtungsanlagen FBA 8 und FBA 10 [Aneco, 2017a] sowie Darstellung der Quellen der FBA 10

Die nächstgelegenen FFH-Gebiete (DE 4311-301: „In den Kämpen, Im Mersche und Langerner Hufeisen“, DE 4311-302- Disselkamp, Lippeaue südlich Waterhues und Unterlauf Beverbach und DE 4314-302: „Teilabschnitte Lippe-Unna, Hamm, Soest, Warendorf“) befinden sich in ca. 9 km Entfernung zum Standort. Trotz der Entfernung wird das FFH-Gebiet „In den Kämpen, Im Mersche und Langerner Hufeisen“ mit betrachtet [LANUV Natura-2000, 2017].

3. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen; § 20 Abs. 1a
9. BImSchV (§ 24 UVPG)
- 3.1. Umweltauswirkungen während der Bauphase, Temporäre Auswirkungen
- 3.1.1. Auswirkungen immissionsschutzrechtlicher Art

Baustellenlärm auf dem Anlagengelände

Die Beurteilung der Geräuschimmissionen durch Baustellenlärm erfolgt nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm). Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm stimmen mit denen der TA Lärm überein, haben aber in der AVV Baulärm den Charakter eines Orientierungswertes.

Die baulichen Maßnahmen sind mit Geräuschimmissionen verbunden, die jedoch zeitlich beschränkt sind. Die Maßnahmen werden in der Art und Weise ausgeführt, dass die Vorgaben der AVV-Baulärm sicher eingehalten werden.

Lärmintensive Tätigkeiten finden im Rahmen der Sanierung des Untergrundes und den damit verbundenen bauvorbereitenden Maßnahmen statt und sind in dem für verbindlich erklärten Detailsanierungsplan durch Auflagen berücksichtigt.

Erschütterungen in der Bauphase

Erschütterungen sind während der Bauphase (Errichtung der Produktionshalle inklusiv der Nebengebäude und der Verdunstungskühlanlage) nicht zu erwarten.

Mögliche Erschütterungen können bei den bauvorbereitenden Maßnahmen nur zeitlich begrenzt auftreten. Im Rahmen des Detailsanierungsplans wird der Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden erschütterungsarmen Baumaschinen, Geräten und Abtragverfahren angeordnet.

3.1.2. Auswirkungen naturschutzrechtlicher Art

3.1.2.1. Landschaftsschutz

Die geplante Feuerbeschichtungsanlage 10 (im Folgenden „FBA 10“) soll nordöstlich des Dortmunder Stadtzentrums, auf einem industriell geprägten Gelände am Standort Westfalenhütte der thyssenkrupp Steel Europe AG errichtet werden. Das Baufeld der FBA 10 liegt östlich der Elektrolytischen Beschichtungsanlagen 3 und 4 (EBA 3 und 4) und westlich der Feuerbeschichtungsanlage 8 (FBA 8).

Die Errichtung der FBA 10 soll auf einer bisherigen Freifläche erfolgen, die im Wesentlichen von Rasen bewachsen ist und intensiv gepflegt wird. Auf der Fläche befinden sich weiterhin einige wenige kleinstämmige Birken als Solitärgehölze.

Die bauvorbereitenden Maßnahmen erfolgen entsprechend des o.g. Detailsanierungsplans. Die Fällgenehmigung und die Ausgleichsregelung für zu fällende Bäume werden im Rahmen des Detailsanierungsplans erteilt.

Für die FBA 10 wird eine Fläche von maximal 36.000 m² versiegelt werden. Davon entfallen 28.200 m² auf die Fläche zur Errichtung der geplanten Gebäude (Nebengebäude mit Werkstatt, Produktion und Lager). Eine Fläche von insgesamt 40.000 m² wird für die FBA 10 mit Verkehrswegen erschlossen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten werden nicht versiegelte Flächen wieder hergerichtet.

Die Vorhabenfläche weist aufgrund der Vornutzung keine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt auf.

3.1.2.2. Artenschutz

Im Bereich des Vorhabenstandortes besteht bereits eine Vorbelastung durch gewerbliche Nutzungen.

Aufgrund der intensiven Rasenpflege gibt es keine Frei-/Grünflächen mit schutzwürdigen Pflanzen.

Die faunistische Bestandsaufnahme wurde insbesondere im Hinblick auf Fledermäuse und Vögel durchgeführt. Um die Fledermausfauna zu erfassen, erfolgten 2010, 2011, 2014 und 2017 Begehungen. Für das untersuchte Gebiet liegen keine Fledermausnachweise vor. Auch wurden an der Gebäudefassade der FBA 8 keine Spuren für Fledermausquartiere gefunden.

Die Untersuchung der Vogelfauna befasste sich sowohl mit streng geschützten und landesweit gefährdeten Arten als auch solchen Arten, die auf der Vorwarnliste stehen und / oder regional gefährdet sind.

Erfasst wurden die planungsrelevanten Arten Graureiher (einmaliger Überflug 2014), Turmfalke und Wanderfalke (Nisthilfe auf der FBA 8) sowie die Arten der Vorwarnliste Bachstelze (2014 als Nahrungsgast), Fitis (2011 verhört) und Klappergrasmücke (2014 verhört).

Durch den Neubau und Betrieb der FBA 10 sind keine relevanten Einschränkungen des Wanderfalken zu besorgen.

Für das geplante Vorhaben wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Reptilien und Amphibien wurden auf der Vorhabenfläche nicht nachgewiesen.

Um artenschutzrechtliche Konflikte während der Bauzeit zu vermeiden, wurden unter Nrn. V. 12.1 bis 12.5 dieses Bescheides Nebenstimmungen zum Natur- und Artenschutz formuliert.

3.1.2.3. Habitatschutz

Die nächstgelegenen FFH-Gebiete befinden sich in ca. 9 km Entfernung zum Standort. Dabei handelt es sich um die FFH-Gebiete DE- 4311-301 „In den Kämpen, Im Mersche und Langerner Hufeisen“, DE-4314-302 „Teilabschnitte Lippe-Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ und DE-4311-302 „Disselkamp, Lippeaue südlich Waterhues und Unterlauf Beverbach“.

Auswirkungen auf diese Gebiete durch die Baumaßnahmen können aufgrund der großen Entfernung ausgeschlossen werden.

3.1.3. Auswirkungen bodenschutzrechtlicher Art

3.1.3.1 Auswirkungen durch den Aushub von Boden

Der Bereich, in dem die FBA 10 errichtet werden soll, wurde in der Vergangenheit u.a. zur Entwässerung von Gichtgasschlämmen und von der Kokerei Kaiserstuhl II genutzt. Am Standort der geplanten Anlage ist von einer Kontamination mit Gichtschlämmen und PAK-haltigen Ablagerungen auszugehen. Ein natürlicher Bodenaufbau ist nicht mehr vorhanden.

Vor der Errichtung der FBA 10 werden deshalb voraussichtlich 65.000 m³ Boden ausgekoffert und tragfähiger Boden eingebracht. Diese geplante Bodensanierung des Geländes ist in Rahmen- und Teilsanierungspläne (hier: „Detailsanierungsplan für die

Grundstücksaufbereitung zur Errichtung der Feuerbeschichtungsanlage FBA 10“ geregelt. Detaillierte Bodenuntersuchungen zur Klassifizierung der Böden hinsichtlich ihrer Verwertbarkeit oder notwendigen Entsorgung werden noch erfolgen. Nachdem die Sanierungsmaßnahmen im jeweiligen Abschnitt von der Stadt Dortmund für abgeschlossen erklärt worden sind, werden Bodenuntersuchungen durchgeführt, um den Zustand des Bodens vor Inbetriebnahme der FBA 10 festzustellen (Ausgangszustandsbericht).

3.1.3.1 Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme

Durch den Bau der FBA 10 wird der Grad der Flächenversiegelung zunehmen, da eine freie Fläche überbaut wird. Der Standort der FBA 10 stellt bereits ein Industrieklimatop dar, sodass die zusätzliche Versiegelung von maximal 36.000 m² keine Änderung der klimatischen Verhältnisse zur Folge hat.

Eine geringfügige Änderung des Windfeldes ist durch die Errichtung der neuen Halle zu erwarten. Das Windfeld ist bereits durch die bestehenden baulichen Anlagen beeinflusst, deshalb sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu vernachlässigen.

3.1.4. Auswirkungen wasserrechtlicher Art

3.1.4.1. Grundwasser

3.1.4.1.1. Grundwasserhaltung

Im Zuge der Baumaßnahme ist keine Grundwasserhaltung erforderlich.

Eine Grundwasserhaltung ist in der vorgeschalteten Bodensanierung der Fläche notwendig. Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis ist im o.g. Detailsanierungsplan miteingeschlossen.

3.1.4.1.2. Einbringen von Stoffen in das Grundwasser

Im Zuge der Errichtung der FBA 10 werden keine Stoffe in das Grundwasser eingebracht.

Die wasserrechtliche Erlaubnis zum Einbau von Bodenmaterial in der vorgeschalteten Sanierung ist in dem o.g. Detailsanierungsplan für den Bereich der FBA 10 miterteilt worden.

3.1.4.2. Abwasser

Abwasser wird während der Baumaßnahme nicht produziert.

Mit dem „Detailsanierungsplan für die Grundstücksaufbereitung zur Errichtung der Feuerbeschichtungsanlage FBA 10“ ist die Genehmigung zur Einleitung des während der Sanierung entnommenen Grundwassers in verbandliche Abwasseranlagen des Lippeverbandes miteingeschlossen worden.

3.1.5. Auswirkungen abfallrechtlicher Art

Im „Detailsanierungsplan für die Grundstücksaufbereitung zur Errichtung der Feuerbeschichtungsanlage FBA 10“ sind Nebenbestimmungen für den Wiedereinbau oder die ordnungsgemäße Entsorgung des ausgekofferten Bodenmaterials in Abhängigkeit von den Zuordnungsklassen festgeschrieben.

Im geringen Umfang ist ein Gebäuderückbau auf ca. 450 m² erforderlich. Hier ist größenordnungsmäßig mit ca. 1.000 t an Rückbauabfällen zu rechnen. Der größte Teil dieser Abfälle wird stofflich verwertet werden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind durch die ordnungsgemäße Entsorgung und Verwertung von Abfällen nicht zu erwarten.

3.2. Umweltauswirkungen während des bestimmungsgemäßen Betriebes

3.2.1. Auswirkungen immissionsschutzrechtlicher Art

3.2.1.1. Schallemissionen (Lärm) und Erschütterungen

Schallemissionen

Der Betrieb der geplanten FBA 10 ist mit Geräuschemissionen verbunden.

Zur Beurteilung erstellte TAC- Technische Akustik ein Gutachten zu den Geräuschemissionen der FBA 10 gemäß TA Lärm. Das vollständige Gutachten ist Teil der Antragsunterlagen.

Die Betrachtung der Schallemissionen erfolgt zusammen mit der FBA 8 als gemeinsame Anlage. Die Geräuschemissionen der Bestandsanlage (FBA 8) sowie der Neuanlage (FBA 10) werden auf der Basis des Gutachtens zur Geräuschemissionsprognose aus dem Jahr 2008 (Genehmigungsverfahren zur Kapazitätserhöhung) beurteilt. Die Emissionen der Anlagen können in Form der Schalllinienpegel, der Schalldämmmaße, der Lärmquellen im Freien und in Form der Verkehrsbewegungen dem vollständigen Gutachten entnommen werden.

Die durch den Betrieb der Gesamtanlage (FBA 8 und FBA 10) zu erwartenden Geräuschemissionen sowie die Immissionsorte und deren Richtwerte gem. TA Lärm sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 1 Vergleich der Beurteilungspegel der Zusatzbelastung der FBA 8 und FBA 10 in Summe mit den Immissionsrichtwerten der TA Lärm

Immissionsort		Beurteilungspegel L _r [dB(A)]		Immissionsrichtwert nach TA Lärm [dB(A)]	
		Tagzeit	Nachtzeit	Tagzeit	Nachtzeit
IO 01	Kirchderner Straße	39	38	60	45
IO 02	Rüschebrinkstraße	37	39	60	45
IO 03	Böhmerwaldstraße	34	35	60	45
IO 04	Gentzweg	35	33	55	40
IO 05	Paul-Roncicka-Straße	33	31	55	40

Der Vergleich zeigt, dass durch den Betrieb der Gesamtanlage (FBA 8 und FBA 10) die anzusetzenden Immissionsrichtwerte durch das Vorhaben insgesamt um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden.

Durch einzelne Geräuscheignisse erreichte Spitzenpegel unterschreiten ebenfalls die zulässigen Werte nach TA Lärm. Die zu erwartenden Spitzenschallpegel sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 2: Zu erwartende Spitzenschallpegel und zulässige Spitzenschallpegel

Immissionsort		LAF max in dB(A)	Zulässiger LAF max in dB(A)	LAF max in dB(A)	Zulässiger LAF max in dB(A)
		Tagzeit		Nachtzeit	
IO 01	Kirchderner Straße	54	90	54	65
IO 02	Rüschebrinkstraße	62	90	62	65
IO 03	Böhmerwaldstraße	48	90	48	65
IO 04	Gentzweg	47	85	47	60
IO 05	Paul-Roncicka-Straße	45	85	45	60

Durch den Betrieb der Gesamtanlage (FBA 8 und FBA 10) sind folglich keine relevanten Auswirkungen durch die emittierten Geräusche auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

In der Betrachtung ist der anlagenbezogene Verkehrslärm bereits berücksichtigt. Eine zusätzliche Betrachtung der Geräuschimmissionen durch den öffentlichen Verkehr ist wegen der sofortigen Vermischung sowie der geringen Anzahl von anlagenbezogenem Verkehr nicht erforderlich.

Erschütterungen

Durch den Betrieb der Gesamtanlage (FBA 8 und FBA 10) kommt es – wie bisher – nicht zu relevanten Erschütterungen, die auf die Wohnnachbarschaft einwirken und dort zu Beeinträchtigungen führen können.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Relevante betriebsbedingte Auswirkungen durch Geräuschemissionen der Gesamtanlage (FBA 8 und FBA 10) auf Tiere lassen sich nicht ableiten, sofern die Maßnahmen für den Wanderfalken berücksichtigt werden.

3.2.1.2. Luftverunreinigungen

Emissionen

Während des Normalbetriebes der FBA 8 und 10 ist von folgenden Emissionskonzentrationen auszugehen:

Tabelle 3: Massenkonzentration der emittierten Stoffe der FBA 8 + 10

Parameter	Einheit	Ofen (FBA 10)	Bandreini- gung (FBA 10)	Chemcoater (FBA 10)	Ofen (FBA 8)	Bandreinigung (FBA 8)	Chemcoater (FBA 8)
Quellen-Nr.		790	789	792	780	779	782
Volumenstrom	Nl/m ³ /h	46.500	35.000	20.000	31.000	15.000	1.600
Staub	mg/m ³	5	10	1	5	10	5
Stickstoffdioxid	g/m ³	0,35*		0,15**	0,4*		0,35**
Schwefeldioxid	mg/m ³	10		10	10		10
Chrom	mg/m ³			1			1

* bei einem Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 % gemäß Nr. 5.4.3.6.1 TA Luft

**bei einem Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 17 % gemäß Nr. 5.4.1.2.5 TA Luft

Die Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Insgesamt werden die folgenden Massenströme emittiert:

Tabelle 3: Gesamtmassenströme der emittierten Stoffe der FBA 8 und 10

Stoff/Stoffgruppe	Massenstrom [kg/h]	Bagatellmassenstrom der Nr. 4.6.1.1 der TA Luft und Erlass [kg/h]
Stickoxide, ang. als Stickstoffdioxid	32,6	20
Schwefeldioxid	1	20
Staub	0,916	1
Chrom	0,022	0,05*

* Da für Chrom kein entsprechender Bagatellmassenstrom existiert, wurde analog des Erlasses des MUNLV vom 7.2.2006 ein Bagatellmassenstrom über den anzusetzenden Volumenstrom von 50.000 m³/h und der allgemeinen Emissionsbegrenzung für Chrom der Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft berechnet.

Für die Stoffgruppe Stickoxide (als Stickstoffdioxid) wird der Bagatellmassenstrom der Nr. 4.6.1.1 der TA Luft überschritten. Für alle weiteren Stoffe werden die Bagatellmassenströme eingehalten. Mit schädlichen Umwelteinwirkungen ist an dieser Stelle nicht zu rechnen.

Menschliche Gesundheit

Zur weiteren Beurteilung der Auswirkungen von Stickstoffdioxid wurde eine Ausbreitungsrechnung durchgeführt. An den zur Beurteilung herangezogenen Immissionsorten sind gemäß Ausbreitungsrechnung folgende Zusatzbelastungen an Stickstoffdioxid zu erwarten:

Tabelle 4: Immissionsjahreszusatzbelastung von Stickstoffdioxid an den jeweiligen Immissionsorten

Immissionsort	Immissionsjahreszusatzbelastung Stickstoffdioxid [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]
IO 1 – Im Karrenberg 2-8	0,4
IO 2 – An der Hordelwiese 3	0,4
IO 3 – Mödershof 20	0,5
Irrelevanzwert (1% - 3%)	0,4 - 1,2

Die Irrelevanzregelung (irrelevante Zusatzbelastung von 1 %) unter Nr. 5.4 des Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Teilplan Ost, gilt nicht ausschließlich für die Umweltzone, sondern für das gesamte Gebiet des Luftreinhalteplans.

Im UVP-Bericht, in der Ausbreitungsrechnung nach TA Luft (ANECO 17 0210 P) und in einer modifizierten grafischen Darstellung der Ausbreitung ist ein Gebiet ausgewiesen, welches zusätzliche Immissionsbelastungen für NO₂ im Bereich zwischen 0,40 und 1,2 $\mu\text{g}/\text{m}^3$, somit also zwischen 1 % und 3 % Zusatzbelastung, erwartet. Bei einem Teil des Gebietes handelt es sich um das Betriebsgelände selbst sowie um Orte, zu denen die Öffentlichkeit keinen Zugang hat, und um Fahrbahnen (u. a.B 236). Dieser Teil des Gebietes ist bei der Betrachtung gemäß Abschnitt A Nr. 2 der Anlage 3 zur 39. BImSchV nicht zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind in dem Gebiet aber auch Wohnsiedlungen zu finden, für die grundsätzlich die Ausführungen unter Nr. 5.4 des LRP Ruhrgebiet 2011, Teilplan Ost gelten und die bei Betrachtung der o. g. Unterlagen mit einer Zusatzbelastung von max. 0,6 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ NO₂ rechnen müssen. Das entspricht einem Anteil von 1,5 % am Immissionsgrenzwert.

Als Gesamtbelastung für Stickstoffdioxid ergeben sich gemäß Ausbreitungsrechnung an den maßgeblichen Immissionsorten folgende Werte:

Tabelle 5: Gesamtbelastung Stickstoffdioxid an den Immissionsorten

Immissionsort	Immissionswert Stickstoffdioxid [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]	Vorbelastung Stickstoffdioxid	Zusatzbelastung (FBA 8 in Vorbelastung enthalten)	Gesamtbelastung Stickstoffdioxid
IO 1	40	28,2	0,18	28,4
IO 2		26,5	0,17	26,7
IO 3		32,8	0,24	33,0

Da diese Immissionswerte (Gesamtbelastung) deutlich unterhalb des Grenzwertes liegen, entfällt eine Anwendung der Nr. 4.2.2 TA Luft i. V. m. Nr. 5.4 des LRP Ruhrgebiet 2011, Teilplan Ost (Irrelevanzklausel).

Die Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit werden an allen Immissionsorten eingehalten. Somit ist gemäß Ziffer 4.2.1 TA Luft der Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit sichergestellt.

Die Massenströme der anderen emittierten Stoffe halten die Bagatellmassenströme ein, so dass mit negativen Beeinträchtigungen nicht zu rechnen ist.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Habitatschutz:

Die FFH-Gebiete (DE-4311-301: „In den Kämpfen, Im Mersche und Langerner Hufeisen“, DE 4311-302: „Disselkamp, Lippeaue südlich Waterhues und Unterlauf Beverbach“ und DE 4314-302: „Teilabschnitte Lippe-Unna, Hamm, Soest, Warendorf“) befinden sich in ca. 9 km vom Vorhaben entfernt in nordöstlicher Richtung. Trotz der Entfernung wird das FFH-Gebiet „In den Kämpfen, Im Mersche und Langerner Hufeisen“ mit betrachtet [LANUV Natura-2000, 2017]. Die Auswirkungen durch Eutrophierung und Versauerung durch das Vorhaben liegen dort bereits weit unter den Abschneidekriterien aus dem Urteil des OVG zu Trianel aus dem Jahr 2016 von 0,5 % der critical loads bzw. 0,05 kg N/(ha·a) und $< 5 \text{ eq (N+S)/(ha·a)}$ [OVG, 2016]. Um diesen Nachweis zu führen, wurde ein separates Gutachten erstellt [Aneco, 2017b]. Der sich ergebende Stickstoffeintrag in den o.g. FFH-Gebieten von maximal 0,01 bis von bis zu 0,02 kg N/(ha·a) liegt deutlich unter den schärfsten Abschneidekriterien für die Eutrophierung von 0,05 kg N/(ha·a) OVG Urteil zum Steinkohlekraftwerk Lünen der Trianel).

Die maximal 0,02 kg N/(ha·a) würden bei einer vollständigen atmosphärischen Oxidation und einer Umwandlung zur salpetrigen Säure und unter Berücksichtigung der Umwandlung des Schwefels einem Eintrag von $< 3 \text{ eq N+S/(ha·a)}$ entsprechen, was ebenfalls deutlich unter den Abschneidekriterien des OVG mit 5 eq N+S/(ha·a) liegt. Eine nähere Betrachtung von Eutrophierung und Versauerung ist daher nicht erforderlich.

Andere Umweltauswirkungen des Vorhabens reichen nicht bis in die FFH-Gebiete. Auswirkungen auf die Natura-2000-Gebiete sind offensichtlich unerheblich und auch nicht kumulierend mit anderen Vorhaben zu betrachten, da selbst die niedrigsten in Anwendung befindlichen Abschneidekriterien noch deutlich unterschritten werden

Eintrag von Stickstoff in empfindliche Gebiete

Es wurden Stickstoffeinträge in empfindliche Ökosysteme im Einwirkungsbereich des Vorhabens wie Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte bzw. potentiell schützbares Biotopen durch Deposition betrachtet. In Nordrhein-Westfalen ist der im Entwurf vorliegende Stickstoffleitfaden Grundlage für die Bewertung des Stickstoffeintrags in FFH-Gebiete. Dieser Leitfaden ist ausdrücklich nur in FFH-Gebieten anzuwenden, um den besonderen Schutz der FFH-Lebensraumtypen und -arten in diesem Gebiet sicherzustellen. Außerhalb von FFH-Gebieten wird nach der Methode, die die TA Luft (Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 der TA Luft) bzw. der Leitfaden des Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) von 2012 vorgibt, vorgegangen. In dem Leitfaden wird als Abschneidekriterium ein Wert von 5 kg N/(ha·a) angegeben. Bei einer Depositionszusatzbelastung unterhalb dieses Wertes ist keine weitere Betrachtung erforderlich. Die Rechtsprechung hat in Einzelfallentscheidungen strengere Abschneidekriterien festgelegt bzw. auf die Einbeziehung von potenziell betroffenen § 30 BNatSchG-Biotopen verwiesen (siehe OVG Münster Urteil vom 16.6.2016 AZ. 8D 99 / 13. AK; VG Münster Urteil vom 12. 4.2018- 2 K 2307/16). Eine verbindliche Grundlage (gesetzliche Normen, Verwaltungsvorschrift, Erlass) die eine solche Verfahrensweise fordern würde, existiert nicht. Aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde ist es dem Antragsteller freigestellt, äußerst vorsorglich, die Untersuchungen der eutrophierenden Stickstoffeinträge dahin auszudehnen, ob bei Zugrundelegung eines Abschneidekriteriums von 0,5 % des critical load des jeweils N-empfindlichsten Biotoptyps auch eine erhebliche Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops zu besorgen wäre.

Unter Zugrundelegung des Urteils VG Münster 2018 wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die o.g. Gebiete äußerst vorsorglich beurteilt. Im Bereich der nächstgelegenen Biotope ist eine Stickstoffdeposition von weniger als 0,08 kg N/(ha·a) zu erwarten. Die Zusatzbelastung von maximal 0,08 kg N/(ha·a) unterschreitet das Abschneidekriterium von 0,5 % des critical load der jeweiligen Art des Biotops (s. Tabelle 31 des UVP-Berichts). In den weiter entfernt befindlichen Biotopen sind die Einträge noch deutlich geringer. Der Stickstoffeintrag ist in den betrachteten Gebieten auch nach den Maßstäben des VG Münster unerheblich und irrelevant. Es wurde ein maximales Versauerungspotential von < 1,4 bis < 6,5 eq (N+S)/(ha·a) abgeleitet. Die Werte liegen unterhalb der Wirkschwellen bzw. Irrelevanzschwellen für den Eintrag von Luftschadstoffen in Biotopen mit empfindlicher Vegetation. Die Eutrophierung und Versauerung sind nicht erheblich, da das Vorhaben der FBA 10 weniger als 0,5 % der critical loads einträgt und die Abschneidekriterien unterschritten sind.

Weitere Auswirkungen

Weitere betriebsbedingte Auswirkungen auf geschützte Arten durch luftseitige Schadstoffemissionen oder Verschattungswirkungen können ausgeschlossen werden.

3.2.1.3. Auswirkungen von Gerüchen

Die Immissionen von Gerüchen, die in der Betriebsphase als Wirkfaktoren auftreten können, wurden berücksichtigt. Es wurde eine Ausbreitungsrechnung für Geruchsemissionen durchgeführt. Nach den nachvollziehbaren Ergebnissen des UVP-Berichts sind durch diese unter Berücksichtigung der Abstände zu empfindlichen Nutzungen (z. B. Wohnbebauung), der räumlichen Verhältnisse keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Dies bezüglich wird auf die Darstellung im UVP-Bericht verwiesen (Kap. 5.1.3).

3.2.2. Auswirkungen von Treibhausgasen und Kohlendioxid

Die zusätzlichen Treibhausgasemissionen durch den Betrieb der FBA 10 betragen gegenüber dem Status quo zusätzlich 35.000 Mg/a. Im Vergleich zu den CO₂-Emissionen in Deutschland und selbst bezogen auf die Stadt Dortmund ist diese Menge gering und nicht relevant. Es ist nicht zu erwarten, dass sich das Kleinklima auf dem Standort durch die Treibhausgasemission lokal verändert.

Die Auswirkung der Treibhausgasemissionen ist wegen der geringen Menge als lokal und global irrelevant einzustufen.

3.2.3. Auswirkungen von Wärmeemissionen und Strahlung

Generell werden in der Anlage unter 30 % der für die Behandlung eingesetzten Energie wieder abgeben. Dies erfolgt in Form von Abgasemissionen über den Kühlturm, der Wärmeabgabe aus den behandelten Coils und über die Wände der Anlagengebäude. Die tkSE AG wird gemäß nach den Anforderungen des Standes der Technik, des Energiemanagements nach ISO 50 001, der nachhaltigen Wirtschaftlichkeit sowie sonstiger einschlägigen Vorschriften die geplante Anlage mit hoher Energieeffizienz errichten (Kap. 2.7.7).

Es kommt nur zu der vorgenannten Wärmestrahlung, aber zu keiner anderen Emission von Strahlung.

3.2.4. Auswirkungen von Lichtemissionen

Die Beleuchtung der Anlage wird im arbeitsschutzrechtlich erforderlichen Umfang ausgeführt. Die Beleuchtung erfolgt nur auf dem Standort mit nach unten gerichteten Strahlern. Insektenschonende Leuchtmittel sind – soweit möglich- einzusetzen.

3.2.5. Auswirkungen naturschutzrechtlicher Art

3.2.5.1. Landschaftsschutz

Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Das Umfeld der Anlage ist bereits durch Industriebauten geprägt. Der höchste Gebäudeteil wird eine Höhe von 70 m aufweisen. Aufgrund dessen ist eine Sichtbarkeit im Bereich der Landschaftsbildeinheit „Industriegebiet mit Werksgelände thyssenkrupp Steel Europe“ möglich. Diese ist jedoch mit Blick auf die industrielle Prägung des Gebietes mit einer Vielzahl von technischen Bauten zu vernachlässigen.

3.2.5.2. Artenschutz

Auf dem Standort wurden insgesamt drei besonders geschützte Arten festgestellt. Hierbei gilt es festzuhalten, dass der Graureiher lediglich einmal im Überflug gesichtet wurde. Für die übrigen Arten (Fledermaus und Wanderfalke) wurde ein Artenschutzgutachten erstellt [Hamann & Schulte, 2017].

Auswirkungen durch Lärm auf besonders geschützte Arten können ausgeschlossen werden, da eine Zusatzbelastung von 52 dB(A) tags in bereits in einer Entfernung von 190 m und nachts eine Zusatzbelastung von 47 dB(A) in 300 m unterschritten wird.

3.2.6. Auswirkungen wasserrechtlicher Art

3.2.6.1. Wasserentnahmen

Zur Deckung des Wasserbedarfs der FBA 10 wird vollentsalztes Wasser über die Umkehrosmoseanlage der FBA 8 bezogen. Diese wird, um die nötige Kapazität zu decken, um eine Linie erweitert. Die übrige Wasserversorgung der FBA 10 erfolgt aus dem Trinkwassernetz.

3.2.6.2. Abwasser

Im Rahmen der Kühlturmabflutung fallen zukünftig ca. 60 m³/h mehr Abwasser an. Diese werden in den städtischen Abwasserkanal eingeleitet.

Die Prozessabwässer der FBA 10 (ca. 25 m³/h) sollen in der vorhandenen Zentralneutralisation vorbehandelt werden und im Anschluss über den Abwasserkanal des Lippeverbandes der Kläranlage Scharnhorst zur weiteren Behandlung zugeführt werden. Nach erfolgter Behandlung wird das Abwasser von der Kläranlage in die Körne eingeleitet.

Die Abwassermengen sind insgesamt als gering einzustufen.

Das Abwasser der Kühlturmabflutung wird den Mindestvorgaben des Anhangs 31 der AbwV entsprechen. Durch das gewässerökologische Gutachten des TÜV Nord [TÜV Nord Gew., 2018] wurde nachgewiesen, dass der Parameter Zink bei Herabsetzung des Grenzwertes auf 0,2 mg/l keine relevanten Auswirkungen auf die Körne hat. Dabei erhöht sich die Zinkkonzentration in der Körne nur marginal von 0,0493 mg/l auf 0,0495 mg/l. Durch Verdünnungseffekte wird die Bor-Konzentration in der Körne von 0,133 mg/l auf 0,130 mg/l leicht abgesenkt. . Damit ist auszuschließen, dass sich die Einleitung auf die aktuelle Zusammensetzung und die Abundanverhältnisse der Gewässerbiozönose auswirkt. Eine Verschlechterung des unbefriedigenden ökologischen Potentials des OFWK 278766_3200 durch die Einleitung der geringen Fracht an Zink und Bor kann ausgeschlossen werden. Das Vorhaben steht einer Verbesserung des ökologischen Potentials nicht entgegen. Die Bewirtschaftungsziele und das Maßnahmenprogramm für die Körne werden nicht negativ beeinflusst.

Mit Datum vom 31.10.2018 hat die Firma thyssenkrupp Steel Europe AG die Änderung der separaten Genehmigung zur Indirekteinleitung gem. § 58 WHG der gemäß § 60 Abs. 3 WHG eigenständigen Zentralneutralisation beantragt.

In die Zentralneutralisation werden wie bisher die behandlungsbedürftigen Prozessabwässer unter anderem der FBA 8 eingeleitet. Zukünftig sollen auch die behandlungsbedürftigen Prozessabwässer der FBA 10 übernommen werden.

Mit der Inbetriebnahme der FBA 10 wird nach Aussage der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG die Elektrolytische Bandbeschichtungsanlage 4 (EBA4) stillgelegt. Die Prozessabwassermenge der FBA 10 entspricht etwa der der EBA4. Dabei ist die Belastung des Abwassers der FBA 10, insbesondere die Metallfracht, deutlich niedriger als die der EBA4. In die o.g. Indirekteinleitergenehmigung für die Zentralneutralisation wird eine Nebenbestimmung zur Stilllegung der EBA4 vor Inbetriebnahme der FBA10 aufgenommen werden.

Mit der Einleitung des Prozessabwassers aus der FBA 10 über die Zentralneutralisationsanlage in den öffentlichen Kanal darf erst begonnen werden, wenn die beantragten Änderungen genehmigt wurden. Hinderungsgründe gegen die Erteilung der Indirekteinleitergenehmigung sind nicht ersichtlich.

3.2.6.3. Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser wird der öffentlichen Mischwasserkanalisation zugeführt. Da es sich hierbei nicht um ein Grundstück handelt, welches nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die Kanalisation angeschlossen wurde, wird auf die Anforderung einer ortsnahen Beseitigung des Niederschlagswassers (versickern, verrieseln oder direkt über eine Regenwasserkanalisation in ein Gewässer einleiten) gem. § 55 Abs. 2 WHG i.V.m. § 44 Abs. 1 LWG verzichtet.

Einer Genehmigung zur Einleitung des Niederschlagswassers in die öffentliche Kanalisation gem. § 58 WHG bedarf es nicht, da an das Niederschlagswasser (Abwasser) keine Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung durch die AbwV festgelegt werden. Das Niederschlagswasser unterliegt somit nur den (Güte)Anforderungen durch die geltende Entwässerungssatzung. Mit seiner Stellungnahme vom 03.09.2018 äußerte der Lippeverband keine Bedenken gegen die Einleitung.

3.2.6.4. Wassergefährdende Stoffe

Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden entsprechend den Vorgaben des WHG und der AwSV errichtet. Entsprechend kann es beim Versagen eines Elementes der Sicherheitskette nicht zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers oder Bodens kommen.

Das nächstgelegene oberirdische Gewässer ist der Rüschebrinkgraben in ca. 600m Entfernung. Der Grundwasserflurabstand auf dem Standort beträgt ca. 1 – 4 m. Schutz- und / oder Überschwemmungsgebiete sind im Bereich bis zu 500 m um den Standort nicht vorhanden.

Dort wo eine Rückhaltung von Löschwasser erforderlich ist, erfolgt die Rückhaltung in nach LÖRüRL und AwSV dimensionierten entsprechend beständigen Auffangräumen. Eine Gefährdung des Bodens, des Grundwassers oder von Oberflächengewässern durch eine Havarie wassergefährdender Stoffe aus der FBA 10 zusammen mit der FBA 8 kann somit ausgeschlossen werden.

3.2.4. Auswirkungen abfallrechtlicher Art

Der anfallende Schrott (zwei Schopfscheren im Einlauf, Schweißmaschine, Seiten- und Lochstanze, Besäumschere, Trennschere im Auslauf ca. 12.000 t/a) wird in den Stahlwerken der thyssenkrupp Steel Europe AG eingesetzt. Die anfallende

Zinkschlacke wird einer Aufbereitung zugeführt.

Weitere anfallende Abfälle sind z.B. Schlamm vom Magnetabscheider, halogenfreie Bearbeitungsemulsion (sporadisch), Aufsaug- und Filtermaterial mit gefährlichen Stoffen sowie Mischöl (ca. 90 t/a).

Es ist festzustellen, dass die anfallenden Abfälle entsprechend den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes an der Anlage gesammelt und über die werkseigene Abfallsammelstelle Dortmund ordnungsgemäß entsorgt werden. Erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu befürchten.

3.3. Umweltauswirkungen während des nicht bestimmungsgemäßen Betriebes

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG ist die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass sonstige Gefahren, sonstige erhebliche Belästigungen und sonstige Nachteile nicht hervorgerufen werden und Vorsorge gegen sonstige Gefahren, sonstige erhebliche Belästigungen und sonstige Nachteile getroffen wird.

Hierunter sind Auswirkungen auf die Allgemeinheit und Nachbarschaft durch Brände, Explosionen und durch das Freisetzen gefährlicher Stoffe gemäß § 2 12. BImSchV zu verstehen.

Der Standort gilt als Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 2 Nr. 2 12. BImSchV. Die FBA 10 wird jedoch kein sicherheitsrelevanter Anlagenteil.

4. Bewertung der Umweltauswirkungen § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV

4.1. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

4.1.1 Bewertung der Auswirkungen auf das Wohnen, die Wohnumfeldfunktion und die Gesundheit und das Wohlbefinden

Es ergibt sich eine potenzielle Betroffenheit des Schutzgutes Mensch durch die betriebsbedingten Immissionen von Luftschadstoffen sowie durch bau- und betriebsbedingten Immissionen von Geräuschen.

Da die Immissionswerte (Gesamtbelastung) für Stickstoffoxide im Einwirkungsbereich der Feuerbeschichtungsanlage (FBA 8 und FBA 10) deutlich unterhalb der Immissionswerte gemäß Ziffer 4.2.1 TA Luft und der Massenstrom der anderen emittierten Stoffe unterhalb der Bagatellmassenströme liegen, ist der Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit sichergestellt.

Die Geräuschprognose zeigt, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die Tages- und Nachtzeit an allen Immissionsorten auch durch die Gesamtanlage (FBA 8 + FBA 10) eingehalten bzw. deutlich um mehr als 6 dB(A) unterschritten werden. Lärmtechnisch ist die künftige Zusatzbelastung somit irrelevant.

Geräuschimmissionen während der Bauzeit sind, entsprechend der Lage der FBA 10 in einem Bereich in dem keine Wohnbebauungen in der Umgebung vorhanden sind und der zeitlichen Begrenzung der Baumaßnahmen, als geringe Verschlechterung einzuschätzen.

In Bezug auf Wohnen, die Wohnumfeldfunktion und die menschliche Gesundheit werden durch das Vorhaben keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch erwartet

4.1.2 Bewertung der Auswirkungen auf Freizeit und Erholung

Der Bereich der FBA 10 weist durch die bereits bestehende unmittelbar benachbarte Industrienutzung keine Eignung zur Erholungsnutzung auf. Das Naturerlebnis ist entsprechend gestört. Für die Freizeit- und Erholungsnutzung des Menschen im Sichtbereich des geplanten Anlagenstandortes ist das Freibad Stockheide und Brüggmanns Hölzchen mit dem Hoeschpark von Bedeutung. Die FBA 10 führt lediglich im sichtbaren Bereich zum Bau einer neuen Halle mit Schornstein, der am industriell bereits genutzten Standort aber zu keiner Verschlechterung des Naturerlebnisses führt. Die anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf Freizeit und Erholung sind nicht erheblich.

4.1.3 Bewertung der Auswirkungen auf die Ressourcennutzung

Aufgrund der irrelevanten Immissionen von Luftschadstoffen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Ressourcennutzung zu erwarten

Somit ergeben sich insgesamt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

4.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Während der Bauzeit ist eine geringe Beeinträchtigung durch Geräusche im Nahbereich gegeben. Betriebsbedingt werden Luftschadstoffe und Geräusche emittiert, die zu einer geringen Verschlechterung führen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt liegt nicht vor.

4.3. Schutzgut Boden

Im Zuge der Baumaßnahme findet eine geringe Verschlechterung durch den Entzug von Fläche statt. Betriebsbedingt findet eine geringe Verschlechterung durch die Deposition von Luftschadstoffen statt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden liegen nicht vor.

Durch die bauvorbereitenden Maßnahmen gemäß o.g. Detailsanierungsplan für den Bereich der FBA 10 wird der Untergrund im Vorfeld verbessert.

4.4. Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser (Oberflächenwasser) wird lediglich betriebsbedingt durch die Einleitung von Abwasser aus der Osmoseanlage und den Kühlwassersystemen gering zusätzlich mit Zink belastet. Das zusätzliche Prozesswasser durch den Betrieb der FBA 10, das nach der Vorbehandlung in der eigenständigen Zentralneutralisation der Fa. tkSE in die Kläranlage Scharnhorst eingeleitet wird, führt unter Berücksichtigung der Frachtreduzierung durch die Stilllegung der EBA 4 zu keiner Verschlechterung.

zung der Gewässerqualität der Körne. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) liegen nicht vor.

4.5. Schutzgut Klima und Luft

Die Immissionen der FBA 10 befinden sich unterhalb der Irrelevanzschwelle, daher ist von einer irrelevanten Veränderung der Luftqualität auszugehen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft liegen somit nicht vor.

4.6. Schutzgut Landschaft

Durch die Errichtung der Halle entsteht anlagenbedingt eine geringe Verschlechterung des Landschaftsbildes. Insgesamt sind jedoch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

4.7. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Negative Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten. Entsprechend liegen keine erheblichen negativen Auswirkungen vor.

4.8 Wechselwirkungen

Soweit Schadstoffe auf einzelne Schutzgüter einwirken, kann sich dies grundsätzlich auch auf die Vernetzung der einzelnen Schutzgüter untereinander auswirken. Es ist jedoch schwierig, solche Auswirkungen auf den Naturhaushalt mit seinen wechselseitigen Abhängigkeiten (hier als Wechselwirkungen bezeichnet) qualitativ und quantitativ zu bilanzieren. Eine Bewertung in dieser Hinsicht ist auf die Ableitung schadstoffspezifischer und wirkungsbezogener quantitativer Schwellenwerte in den einzelnen Rechtsbereichen angewiesen, bei deren Unterschreitung nachteilige Auswirkungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Soweit z.B. „Ökosysteme“ als Ausdruck und Resultat unterschiedlichster Wechselwirkungsbeziehungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Flora, Fauna, Klima, Luft in den Kanon der schützenswerten Umweltgüter in die TA Luft aufgenommen wurden und auch entsprechende Bewertungsmaßstäbe für relevante luftverunreinigende Stoffe geschaffen wurden, liegen diesen Bewertungsmaßstäben kritische Konzentrationen der jeweiligen Schadstoffe zugrunde. So beruht ein Teil der maßgeblichen Immissionswerte der TA Luft (Ziffer 4.4) auf den EU-rechtlichen Vorgaben der Richtlinie 1999/30/EG. Allen Betrachtungen ist gemeinsam, dass bei Einhaltung der einschlägigen Beurteilungswerte eine Gefährdung von Pflanzen, Tieren und Ökosystemen – und damit auch eine nachteilige Beeinträchtigung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb eines Ökosystems – mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

5. Berücksichtigung der Bewertung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 25 UVPG ist die Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge

nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu berücksichtigen. Soweit § 25 UVPG eine Berücksichtigung der Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit im Hinblick auf eine wirksame Vorsorge verlangt, gilt dies jedoch nur soweit, wie die entscheidungsrelevanten Zulässigkeitsvoraussetzungen der einschlägigen Fachgesetze auch solche Vorsorgeregelungen enthalten. Die Anwendung darüber hinausgehender Vorsorgekriterien ist nicht geboten, würde im Übrigen auch bei der Zulässigkeitsprüfung ins Leere laufen. Da bereits die Bewertung der Umweltauswirkungen wie geboten anhand der entscheidungserheblichen umweltbezogenen Bewertungsmaßstäbe der einschlägigen Fachgesetze unter Berücksichtigung der diesen Maßstäben immanenten Vorsorgeregelungen erfolgt, und diese auch gleichzeitig Maßstab der Zulässigkeitsprüfung sind, ist auch eine Berücksichtigung des Bewertungsergebnisses unter Vorsorgegesichtspunkten sichergestellt. Eine Abwägung mit anderen öffentlich-rechtlichen oder privaten Belangen erfolgt im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht, so dass eine nachrangige Berücksichtigung von Umweltauswirkungen nicht zu besorgen ist. Soweit Vorsorgeanforderungen zu prüfen sind, werden diese auch bei der Zulässigkeitsentscheidung berücksichtigt.

X. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 162.958.600,00 € angegeben. In diesem Betrag sind 24.540.000 € Rohbaukosten enthalten.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 c sind bei Errichtungskosten (E), die über 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €})$$

und somit 433.646,50 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Dortmund gemäß Tarifstelle 2.4.1.3 mit 13 v.T. der auf volle 500,00 € aufgerundeten Rohbausumme

und somit auf 353.396,00 €

Die höchste Gebühr ergibt sich aus Tarifstelle 15a1.1. c

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelungen des Betriebes.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1 d)

150 € bis 5.000 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im oberen Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte eine durchschnittliche Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem oberen mittleren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3545 € angemessen.

Zusammengerechnet ergäbe sich ein Betrag von 437.191,50 €. Da für das Genehmigungsverfahren am 03.12.2018 ein Erörterungstermin durchgeführt wurde, erhöht sich nach Tarifstelle 15a.1.1 e) dieser Betrag um 1.100 € auf

438.291,50 €

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BImSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet. Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 01.02.2019, Az.: 900-0231356-0040/IBG-0001 wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für die Errichtung eines ca. 375 m x 90 m Hallenkomplexes mit einer Höhe von 70 m zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 15a.1.2 eine Gebühr in Höhe von 104.556,50 € festgesetzt.

Die o. g. Gebühr in Höhe von 438.291,50 € wird deshalb um 10.455,65 € reduziert.

Ermäßigungen

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 299.485,10 €.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

299.485,10 €

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

299.485,00 € (abgerundet)

(in Worten: zweihundertneunundneunzigtausendvierhundertfünfundachtzig Euro)

festgesetzt.

Anmerkungen:

Eine Gebührenrechnung wird Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt separat zugesandt. Zahlen Sie dann bitte den Betrag zu dem in der Gebührenrechnung angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzzeichens auf das in der Gebührenrechnung angegebene Konto.

Die Auslagen für die Veröffentlichung nach § 10 Abs. 3 BImSchG, § 3a UVPG und § 21a der 9. BImSchV wurden bzw. werden von der Antragstellerin unmittelbar übernommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a) ergeben.

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

XI. Rechtsgrundlagen

BlmSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG)

1. AV BlmSchG - TA Luft - Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)

4. BlmSchV - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

12. BlmSchV - Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung 12. BlmSchV)

42. BlmSchV - Zweiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlungsanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BlmSchV)

AVerwGebO NRW - Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

BauGB - Baugesetzbuch (BauGB)

BauO NRW 2018 - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018)

GebG NRW - Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

GefStoffV - Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)

IED-Richtlinie - Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

Industriebaurichtlinie – IndBauR - Richtlinie über den baulichen Brandschutz mit Industriebau (Industriebaurichtlinie –IndBauR NRW)

LöRüRL - Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL)

LWG - Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)

VwVfG NRW - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

ZustVU - Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

XII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

gez. Heesemann

Anlage 1

Anlage 1 / Firma thyssenkrupp Steel Europe AG, Eberhardstraße 12, 44145 Dortmund						
Probenahmestelle:			Kühlkreislauf FBA 8:		Messst.-Nr.: 22215140	
			Kühlkreislauf FBA 10:		Messst.-Nr.: 22220305	
Ifd. Nr.:	Parameter	Amtliche Überwachung nach § 100 WHG			Selbstüberwachung § 61 WHG (Anzahl/Jahr)	Analyseverfahren nach der Anlage zu § 4 der AbwV in der jeweils gültigen Fassung oder sonst. Verfahren
	Anhang 31 AbwV	Art der Probe- nahme	Konzentration	Frachtbe- grenzung		
1	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	0,15 mg/l	-	2	Nr. 302
2	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)**	Stichprobe	0,5 mg/l	-	2	Nr. 302
3	Zink	Stichprobe	0,2 mg/l	-	2	Nr. 219
4	Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)**	Stichprobe	0,3 mg/l	-	2	Nr. 337
5	Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L)*/**	Stichprobe	12	-	2	Nr. 404
<p>*) dieser Wert gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über die Einsatzkonzentrationen und Abbauverhalten ein G_L-Wert von 12 erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.</p> <p>***) Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen</p>						

Anlage 2

Dokumentation von Indirekteinleiter-Messstellen

gem. §§ 58, 59 WHG

grau hinterlegt: wird aus der Datenbank automatisiert ausgefüllt - bitte nicht verändern

I. Allgemeine Angaben

Anschrift des Betriebes (Standortadresse)

Name:	ThyssenKrupp Steel Europe AG Westfalenhütte
Straße:	Eberhardstraße 12
PLZ u. Ort:	44145 Dortmund

Ansprechpartner/in für die Probenahme: Vertreter:	Name	Tel.:	E-Mail
	Wann erreichbar?		

Zuständige Behörde	BR Arnsberg		
Ansprechpartner bei zuständiger Behörde (wird von der Behörde eingetragen)	Name	Tel.:	E-Mail

Ansprechpartner im LANUV (wird vom LANUV eingetragen)	Name	Tel.:	E-Mail
--	------	-------	--------

Aktuell gültige Bescheide:

Aktenzeichen	Genehmigungsdatum
- (EST:22220305) 900-0231356- 0040/IBG-0001	

Zu überwachende Abwässer/Abwasserteilströme:

Lfd Nr	1	2	3
Messstellennummer aus ELKA	22220305		
Beschreibung des Messpunktes	FBA 10		
Herkunftsbereich (Anhang AbwV, Kurzbezeichnung)	Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung		
Herkunftsbereich (Anhang AbwV, Nummer)	31		
ETRS/UTM Ostwert der Übergabestelle	394660		
ETRS/UTM Nordwert der Übergabestelle	5709822		
Messstellennummer in LIMS	I22220305		

Anlage 2

Zu überwachende Parameter:

Lfd. Nr.	Stoffbezeichnung	Stoff-Nr.	Überwachungswert	Maßeinheit	Probenahmeart *	Anzahl Überwachungen pro Jahr**	Regelung im Bescheid	Zusätzliche Anforderung der Behörde**
								X
1	Zink	1164	0,2	mg/l	Stichprobe	2	X	
1	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1343	0,15	mg/l	Stichprobe	2	X	
1	Chlordioxid und andere Oxidantien	1335	0,3	mg/l	Stichprobe	2	X	
1	Hemmung der Lichtemission von Photobact.	1674	12	-	Stichprobe	2	X	
								X

* falls keine Regelung im Bescheid, Festlegung durch LANUV

** wird von zuständiger Behörde festgelegt

Einleitung des Abwassers in kommunale Kläranlage
Dortmund-Scharnhorst

Anlage 2

II. Beschreibung der Messstellen:

	lfd Nr aus Abschnitt I	1	2	3
Anfallszeit des Abwassers	Kontinuierlich			
	Diskontinuierlich			
	Von bis Uhr			
	Wann Ablaufspitzen?			
	Betriebszeit der Anlage			
Lage und Art der Messstelle	ETRS/UTM Ostwert			
	ETRS/UTM Nordwert			
	Ort (Kennzeichnung im Lageplan)			
	Welcher Art? (Bypass, Rinne, Schacht usw.)			
	Wenn Schacht, wie tief?			
	Geeignetes Probenahmegerät: Eimer, Schöpfer, Schlauchpumpe, Sonstiges (bitte beschreiben)			
Mengenmessung	vorhanden ja/nein			
	Ort (Kennzeichnung im Lageplan)			
	Art (IDM, Venturi usw.)			
	Wo abzulesen?			
Sonstige Informationen	Stromanschluss in der unmittelbaren Nähe der Messstelle vorhanden			
	Wasseranschluss in der unmittelbaren Nähe der Messstelle vorhanden			
	Besondere Sicherheitsbestimmungen			
	Besondere Gefahren			
	Besondere Zugangsregelung			
	Bemerkungen vom Betreiber			
	Bemerkungen von der zuständigen Behörde			

Anlage 2

III. Anlagen (bitte direkt in Datei einfügen):

Für den Betrieb/die Anlage:

- Anlage 1:
Anfahrtsskizze bzw. Straßenkarte (z.B. im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000) z.B. mit <http://www.bing.com/maps> oder <http://maps.google.de>
- Anlage 2:
Übersichts- / Detailskizze bzw. Lageplan (z.B. im Maßstab 1:500) mit Kennzeichnung Zugang und Lage der Messstellen

Für jede Messstelle extra:

- Anlage 3:
Lageplan des Raumes/Ortes, in dem die Messstelle lfd. Nr. 1 liegt
- Anlage 4:
Foto(s) mit eindeutiger Zuordnung der Messstelle lfd Nr
-

Außerdem sofern vorhanden:

Kanalpläne

IV. Freigabe der Daten nach Plausibilitätsprüfung durch die zuständige Behörde:

am durch

.....
(Unterschrift)